

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 1

Paderborn, den 11. Februar 2013

156. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 1. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2013..... 2
- Nr. 2. Botschaft des Heiligen Vaters zum XXI. Welttag der Kranken 4
- Nr. 3. Botschaft des Heiligen Vaters zum 50. Weltgebets-tag um geistliche Berufungen 5

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 4. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013..... 6

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 5. Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2013..... 7
- Nr. 6. Urkunde über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie Christkönig Warmen 9
- Nr. 7. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig-Kreuz Herringen und Pfarrei St. Marien Wiescherhöfen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm 10
- Nr. 8. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Johannes Baptist Beverungen, Pfarrei St. Peter und Paul Amelunxen, Pfarrei St. Marien Dalhausen, Pfarrei St. Maria Magdalena Drenke, Pfarrei St. Bartholomäus Haarbrück, Pfarrei St. Bartholomäus Herstelle, Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg, Pfarrei St. Bartholomäus Tietelsen, Pfarrvikarie St. Joseph Blankenau, Pfarrvikarie Hl. Familie und St. Stephanus Wehrden und Pfarrvikarie St. Michael Würgassen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen 12
- Nr. 9. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Franziskus Neheim, Pfarrei St. Michael Neheim, Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim, Pfarrei St. Urbanus Voßwinkel, Pfarrvikarie St. Joseph Bergheim und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel als Pastoraler Raum..... 21
- Nr. 10. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Netpherland..... 26
- Nr. 11. Diözesangesetz zur vorläufigen Modifizierung von Regelungen für die Bildung von Gesamtpfarrgemeinderäten im Erzbistum Paderborn 27
- Nr. 12. Diözesangesetz zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen im Erzbistum Paderborn 27
- Nr. 13. Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Paderborn zur Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie..... 28
- Nr. 14. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2012 28

- Nr. 15. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2013 32
- Nr. 16. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2013 32
- Nr. 17. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2013 33

Personalnachrichten

- Nr. 18. Heilige Weihen 34
- Nr. 19. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum... 34
- Nr. 20. Liturgische Beauftragungen 34

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 21. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm 34
- Nr. 22. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen 35
- Nr. 23. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel 35
- Nr. 24. Erwachsenen-Firmung 2013 36
- Nr. 25. Änderungen der Vertragsbedingungen bei der Aachener Grundvermögen 36
- Nr. 26. Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2013 37
- Nr. 27. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24.02.2013..... 37
- Nr. 28. Neue E-Learning-Kurse für die Verwaltung im Pastoralen Raum 38
- Nr. 29. Woche für das Leben 2013 38
- Nr. 30. Künstlersozialabgabe 38
- Nr. 31. Sicherheitsschranke/Tresore..... 38
- Nr. 32. Jahreskonferenz Notfallseelsorge, Seelsorge in Feuerwehr 39

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 33. Urlaubsangebot 39

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 34. Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (5. SvEVÄndV) vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2714 [Nr. 60]; Geltung ab 01.01.2013) 39

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 35. Kirchenbänke abzugeben..... 40

Beilagen

- Sach- und Personalregister 2012
Rechtssammlung – Ergänzungsblätter

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 1. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2013

Der Glaube an die Liebe weckt Liebe
„Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat,
und ihr geglaubt“

(1 Joh 4,16)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns im *Jahr des Glaubens* die kostbare Gelegenheit, über die Beziehung zwischen Glaube und Nächstenliebe nachzudenken: zwischen dem Glauben an Gott, den Gott Jesu Christi, und der Liebe, der Frucht des Wirkens des Heiligen Geistes, die uns auf einem Weg der Hingabe an Gott und an unsere Mitmenschen leitet.

1. Der Glaube als Antwort auf die Liebe Gottes

Schon in meiner ersten Enzyklika hatte ich einige Anhaltspunkte dargelegt, um auf die enge Verbindung zwischen diesen beiden theologalen Tugenden – zwischen dem Glauben und der Liebe – hinzuweisen. Ausgehend von der grundlegenden Aussage des Apostels Johannes: „Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt“ (1 Joh 4,16), erinnerte ich daran, dass „am Anfang des Christseins nicht ein ethischer Entschluss oder eine große Idee steht, sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt. [...] Die Liebe ist nun dadurch, dass Gott uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4,10), nicht mehr nur ein ‚Gebot‘, sondern Antwort auf das Geschenk des Geliebtheits, mit dem Gott uns entgegengeht“ (*Deus caritas est*, 1). Der Glaube ist jene persönliche Zustimmung – die alle unsere Fähigkeiten einbezieht – zur Offenbarung der bedingungslosen und „leidenschaftlichen“ Liebe Gottes für uns, die sich voll und ganz in Jesus Christus zeigt. Der Glaube ist Begegnung mit Gott, der die Liebe ist, welche nicht nur das Herz einbindet, sondern auch den Verstand: „Die Erkenntnis des lebendigen Gottes ist Weg zur Liebe, und das Ja unseres Willens zu seinem Willen einigt Verstand, Wille und Gefühl zum ganzheitlichen Akt der Liebe. Dies ist freilich ein Vorgang, der fortwährend unterwegs bleibt: Liebe ist niemals ‚fertig‘ und vollendet“ (*ebd.*, 17). Hieraus ergibt sich für alle Christen und insbesondere für die Mitarbeiter karitativer Dienste die Notwendigkeit des Glaubens, jener „Begegnung mit Gott in Christus [...], die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, so dass Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird“ (*ebd.*, 31 a). Der Christ ist ein Mensch, der von der Liebe Christi ergriffen ist, und deshalb ist er, von dieser Liebe gedrängt – „*caritas Christi urget nos*“ (2 Kor 5,14) –, auf tiefste und konkrete Weise für die Nächstenliebe offen (vgl. *ebd.*, 33). Diese Haltung entspringt vor allem dem Bewusstsein, dass der Herr uns liebt, vergibt und sogar dient – er, der sich bückt, um die Füße der Jünger zu waschen, und sich selbst am Kreuz hingibt, um die Menschheit in die Liebe Gottes hineinzuziehen.

„Der Glaube zeigt uns den Gott, der seinen Sohn für uns hingegeben hat, und gibt uns so die überwältigende

Gewissheit, dass es wahr ist: Gott ist Liebe! [...] Der Glaube, das Innwerden der Liebe Gottes, die sich im durchbohrten Herzen Jesu am Kreuz offenbart hat, erzeugt seinerseits die Liebe. Sie ist das Licht – letztlich das einzige –, das eine dunkle Welt immer wieder erhellt und uns den Mut zum Leben und zum Handeln gibt“ (*ebd.*, 39). An alledem erkennen wir, dass die typische Grundhaltung der Christen eben diese „im Glauben gründende und von ihm geformte Liebe“ ist (*ebd.*, 7).

2. Die Nächstenliebe als Leben aus dem Glauben

Das gesamte christliche Leben ist ein Antworten auf die Liebe Gottes. Die erste Antwort ist, wie gesagt, der Glaube, der – voll Staunen und Dankbarkeit die einzigartige göttliche Initiative annimmt, die uns vorausgeht und uns anspornt. Und das „Ja“ des Glaubens kennzeichnet den Beginn einer großartigen Geschichte der Freundschaft mit dem Herrn, die unser gesamtes Leben erfüllt und ihm vollen Sinn gibt. Gott genügt es aber nicht, dass wir seine bedingungslose Liebe annehmen. Er beschränkt sich nicht darauf, uns zu lieben, sondern will uns zu sich ziehen, uns so tiefgreifend verwandeln, dass wir mit dem heiligen Paulus sagen können: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (*Gal 2,20*).

Wenn wir der Liebe Gottes Raum geben, so werden wir ihm ähnlich und seiner Nächstenliebe teilhaftig. Sich seiner Liebe zu öffnen bedeutet zuzulassen, dass er in uns lebt und uns dazu bringt, mit ihm, in ihm und wie er zu lieben; erst dann wird unser Glaube „in der Liebe wirksam“ (*Gal 5,6*) und wohnt Gott in uns (vgl. 1 Joh 4,12).

Glaube heißt die Wahrheit erkennen und ihr zustimmen (vgl. 1 Tim 2,4); Nächstenliebe bedeutet, den Pfad der Wahrheit zu beschreiten (vgl. Eph 4,15). Durch den Glauben entsteht unsere Freundschaft mit dem Herrn; durch die Nächstenliebe wird diese Freundschaft gelebt und gepflegt (vgl. Joh 15,14ff.). Der Glaube lässt uns das Gebot unseres Herrn und Meisters annehmen; die Nächstenliebe schenkt uns die Glückseligkeit, danach zu handeln (vgl. Joh 13,13-17). Im Glauben werden wir als Kinder Gottes geboren (vgl. Joh 1,12ff.); die Nächstenliebe lässt uns konkret in der Gotteskindschaft verweilen und die Frucht des Heiligen Geistes bringen (vgl. Gal 5,22). Der Glaube lässt uns die Gaben erkennen, die uns Gott in seiner Güte und Großzügigkeit anvertraut; die Nächstenliebe lässt sie Früchte tragen (vgl. Mt 25,14-30).

3. Die unauflöbliche Verbindung zwischen Glaube und Nächstenliebe

Im Licht der vorangehenden Ausführungen wird deutlich, dass wir Glaube und Nächstenliebe niemals voneinander trennen oder gar in Widerspruch zueinander setzen können. Diese beiden theologalen Tugenden sind eng miteinander verbunden, und es wäre irreführend, zwischen ihnen einen Kontrast oder eine „Dialektik“ erkennen zu wollen. Denn einerseits ist die Haltung jener verengt, die auf den Vorrang und die entscheidende Bedeutung des Glaubens solchen Nachdruck legen, dass sie die konkreten Werke der Nächstenliebe unterbewerten, ja gleichsam gering schätzen und die Nächstenliebe auf einen unbestimmten Humanitarismus reduzieren. Andererseits ist es aber genauso verengt, eine übertriebene Vorrangstellung der Nächstenliebe und ihrer Werke zu verfechten in der Überzeugung, die Werke würden den Glauben

ben ersetzen. Für ein gesundes geistliches Leben ist es notwendig, sowohl einen Fideismus als auch einen moralisierenden Aktivismus zu meiden.

Das christliche Leben besteht darin, den Berg der Begegnung mit Gott immer wieder hinaufzusteigen, um dann, bereichert durch die Liebe und die Kraft, die sie uns schenkt, wieder hinabzusteigen und unseren Brüdern und Schwestern mit der gleichen Liebe Gottes zu dienen. In der Heiligen Schrift sehen wir, dass der Eifer der Apostel für die Verkündigung des Evangeliums, die den Glauben weckt, eng mit der liebenden Sorge für den Dienst an den Armen verbunden ist (vgl. *Apg 6,1-4*). In der Kirche müssen Kontemplation und Aktion, die in gewisser Hinsicht durch die Gestalten der Schwestern Maria und Marta im Evangelium versinnbildlicht werden, miteinander bestehen und sich gegenseitig ergänzen (vgl. *Lk 10,38-42*). Die Beziehung zu Gott hat immer Vorrang, und das wahre Teilen gemäß dem Evangelium muss im Glauben verwurzelt sein (vgl. *Katechese bei der Generalaudienz am 25. April 2012*). Manchmal neigt man in der Tat dazu, den Begriff „Nächstenliebe“ auf die Solidarität oder die einfache humanitäre Hilfeleistung zu beschränken. Es gilt jedoch zu bedenken, dass das höchste Werk der Nächstenliebe gerade die Evangelisierung, also der „Dienst am Wort“, ist. Es gibt kein heilsameres und somit wohlthätigeres Werk am Nächsten, als das Brot des Wortes Gottes mit ihm zu brechen, ihn an der Frohen Botschaft des Evangeliums teilhaben zu lassen, ihn in die Beziehung zu Gott einzuführen: Die Evangelisierung ist die höchste und umfassendste Förderung des Menschen. Wie der Diener Gottes Papst Paul VI. in der Enzyklika *Populorum progressio* schreibt, ist die Verkündigung Christi der erste und hauptsächliche Entwicklungsfaktor (vgl. Nr. 16). Es ist die ursprüngliche, die gelebte und verkündete Wahrheit der Liebe Gottes zu uns, die unser Leben für die Aufnahme dieser Liebe öffnet und die volle Entfaltung der Menschheit und jedes Einzelnen ermöglicht (vgl. Enzyklika *Caritas in veritate*, Nr. 8).

Im Wesentlichen geht alles von der Liebe aus, und alles strebt zur Liebe hin. Die bedingungslose Liebe Gottes hat sich uns durch die Verkündigung des Evangeliums kundgetan. Wenn wir das Evangelium glaubend annehmen, so erhalten wir jene erste und unerlässliche Verbindung zum Göttlichen, die bewirken kann, dass wir uns „in die Liebe verlieben“, um dann in dieser Liebe zu leben und zu wachsen und sie mit Freude an unsere Mitmenschen weiterzugeben.

Was das Verhältnis zwischen Glaube und Werken der Nächstenliebe betrifft, so finden wir im *Brief des heiligen Paulus an die Epheser* eine Aussage, die ihre wechselseitige Beziehung vielleicht am besten zusammenfasst: „Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat es geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke, damit keiner sich rühmen kann. Seine Geschöpfe sind wir, in Christus Jesus dazu geschaffen, in unserem Leben die guten Werke zu tun, die Gott für uns im Voraus bereitet hat“ (2,8-10). Hier wird deutlich, dass alle heilbringende Initiative von Gott ausgeht, von seiner Gnade, von seiner im Glauben angenommenen Vergebung. Diese Initiative schränkt jedoch in keiner Weise unsere Freiheit und unsere Verantwortung ein, sondern macht sie erst authentisch und richtet sie auf die Werke der Nächstenliebe aus. Letztere sind nicht etwa die Früchte vorwiegend menschlicher Bemühungen, derer man sich rühmen kann; sie entstehen vielmehr aus dem Glauben selbst, sie entspringen der Gnade, die Gott

in Fülle schenkt. Ein Glaube ohne Werke ist wie ein Baum, der keine Früchte trägt: Diese beiden Tugenden bedingen sich gegenseitig. Die Fastenzeit fordert uns mit den traditionellen Weisungen für ein christliches Leben genau dazu auf, unseren Glauben dadurch zu stärken, dass wir aufmerksamer und beständiger auf das Wort Gottes hören und an den Sakramenten teilnehmen, und gleichzeitig in der Nächstenliebe, in der Liebe zu Gott und zum Nächsten, zu wachsen, auch durch die konkrete Übung des Fastens, der Buße und des Almosengebens.

4. Vorrang des Glaubens, Primat der Liebe

Wie alle Gaben Gottes, so verweisen auch Glaube und Liebe auf das Wirken des einen Heiligen Geistes (vgl. *1 Kor 13*), jenes Geistes, der in uns „Abba, Vater!“ ruft (*Gal 4,6*), der uns sagen lässt: „Jesus ist der Herr!“ (*1 Kor 12,3*) und „Marana tha“ (*1 Kor 16,22; Offb 22,20*).

Der Glaube – Gabe und Antwort – offenbart uns die Wahrheit Christi als menschengewordene und gekreuzigte Liebe, uneingeschränkte und vollkommene Erfüllung des väterlichen Willens und unendliche göttliche Barmherzigkeit gegenüber dem Nächsten; der Glaube verankert in Herz und Geist die unerschütterliche Überzeugung, dass eben diese Liebe die einzige Wirklichkeit ist, die über das Böse und den Tod siegt. Der Glaube fordert uns auf, mit der Tugend der Hoffnung nach vorne zu blicken in der zversichtlichen Erwartung, dass der Sieg der Liebe Christi zu seiner Vollendung gelangt. Die Nächstenliebe wiederum lässt uns in die in Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes eintreten sowie persönlich und existenziell die volle und uneingeschränkte Selbsthingabe Christi an den Vater und an die Mitmenschen annehmen. Indem er die Liebe in uns ausgießt, lässt uns der Heilige Geist an der besonderen Hingabe Christi teilhaben: an seiner Hingabe als Sohn gegenüber Gott dem Vater und als Bruder gegenüber allen Menschen (vgl. *Röm 5,5*).

Die Beziehung zwischen diesen beiden Tugenden ist ähnlich jener zwischen zwei grundlegenden Sakramenten der Kirche: der Taufe und der Eucharistie. Die Taufe (*sacramentum fidei*) geht der Eucharistie (*sacramentum caritatis*) voraus, ist aber auf sie ausgerichtet, da sie die Fülle des christlichen Weges darstellt. Auf analoge Weise geht der Glaube der Liebe voraus, erweist sich aber erst als echt, wenn er von ihr gekrönt wird. Alles geht von der demütigen Annahme des Glaubens aus (das Wissen, von Gott geliebt zu sein), muss aber zur Wahrheit der Nächstenliebe gelangen (die Fähigkeit, Gott und den Nächsten zu lieben), die für alle Ewigkeit besteht als Vollendung aller Tugenden (vgl. *1 Kor 13,13*).

Liebe Brüder und Schwestern, während der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, das Ereignis des Kreuzes und der Auferstehung zu feiern, durch das die Liebe Gottes die Welt erlöst und die Geschichte erleuchtet hat. Möge diese kostbare Zeit euch allen Gelegenheit sein, den Glauben in Jesus Christus neu zu beleben, um in seinen Kreislauf der Liebe einzutreten – der Liebe zum Vater und zu jedem Menschen, dem wir in unserem Leben begegnen. Dafür wende ich mich im Gebet an Gott und erbitte zugleich für jeden von euch und für alle Gemeinschaften den Segen des Herrn!

Aus dem Vatikan, am 15. Oktober 2012

Benedictus PP XVI

Benedictus PP XVI

Nr. 2. Botschaft des Heiligen Vaters zum XXI. Welttag der Kranken

„Geh und handle genauso!“ (Lk 10,37)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Am 11. Februar 2013, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau von Lourdes, wird im Marienwallfahrtsort Altötting der 21. Welttag der Kranken feierlich begangen. Dieser Tag ist für die Kranken, für die Krankendienst Tätigen, für die Christgläubigen und für alle Menschen guten Willens „ein bedeutender Moment des Gebetes, des Miteinander, der Aufopferung des Leidens für das Wohl der Kirche und des Aufrufs an alle, im Angesicht des kranken Mitmenschen das heilige Antlitz Christi zu erkennen, der durch sein Leiden und Sterben und durch seine Auferstehung das Heil der Menschheit erwirkt hat“ (Johannes Paul II., Brief zur Einführung des Weltkrankentags, 13. Mai 1992, 3). Bei dieser Gelegenheit fühle ich mich einem jeden von euch besonders nahe, liebe Kranke, die ihr in Betreuungseinrichtungen und Pflegeheimen oder auch zu Hause aufgrund eurer Krankheit und eures Leidens eine schwierige Zeit der Prüfung erlebt. Mögen die Vertrauen erweckenden Worte der Väter des *Zweiten Vatikanischen Konzils* euch alle erreichen: „Ihr seid weder verlassen noch nutzlos: Ihr seid von Christus berufen, ihr seid das Bild, das seine Gestalt durchscheinen lässt“ (Botschaft an die Armen, Kranken und Leidenden).

2. Um euch auf eurer geistigen Pilgerreise zu begleiten, die uns von Lourdes, dem Ort und Symbol der Hoffnung und der Gnade, zum Heiligtum von Altötting führt, möchte ich mit euch über die emblematische Gestalt des Barmherzigen Samariters nachdenken (vgl. Lk 10,25-37). Das Gleichnis aus dem Lukasevangelium fügt sich in eine Reihe von Bildern und Erzählungen aus dem Alltagsleben ein, mit denen Jesus die tiefe Liebe verständlich machen will, die Gott für jeden Menschen hegt, besonders wenn dieser krank ist und Schmerzen leidet. Doch mit den abschließenden Worten des Gleichnisses vom Barmherzigen Samariter: „Geh und handle genauso“ (Lk 10,37) zeigt der Herr zugleich, welche Haltung jeder seiner Jünger gegenüber den anderen einnehmen muss, besonders wenn sie der Pflege bedürfen. Es geht also darum, durch eine intensive Beziehung zu Gott im Gebet aus seiner unendlichen Liebe die Kraft zu schöpfen, wie der Barmherzige Samariter dem, der körperlich und seelisch verletzt ist oder um Hilfe bittet, sei er auch unbekannt und mittellos, täglich mit konkreter Aufmerksamkeit zu begegnen. Das gilt nicht nur für die in der Seelsorge und im Krankendienst Tätigen, sondern für alle, auch für den Kranken selbst, der seine Lage in einer Perspektive des Glaubens leben kann: „Nicht die Vermeidung des Leidens, nicht die Flucht vor dem Leiden heilt den Menschen, sondern die Fähigkeit, das Leiden anzunehmen und in ihm zu reifen, in ihm Sinn zu finden durch die Vereinigung mit Christus, der mit unendlicher Liebe gelitten hat“ (Enzyklika *Spe salvi*, 37).

3. Verschiedene Kirchenväter haben in der Gestalt des Barmherzigen Samariters Jesus selbst gesehen und den Mann, der den Räubern in die Hände gefallen war, mit Adam identifiziert, mit der durch die eigene Sünde verlorenen und verletzten Menschheit (vgl. Origenes, Homilie XXXIV über das Lukasevangelium, 1-9; Ambrosius, Kommentar zum Lukasevangelium, 71-84; Augustinus, Sermo 171). Jesus ist der Sohn Gottes, er ist derjenige, der die Liebe des Vaters, die treue, ewige, schranken- und grenzenlose Liebe, gegenwärtig werden lässt. Aber Jesus

ist auch derjenige, der sich seines „göttlichen Gewandes“ „entäußert“, der sich von seinem „Gottsein“ aus erniedrigt, um das Leben eines Menschen anzunehmen (vgl. Phil 2,6-8) und um dem Menschen in seinem Leid so nahe zu kommen, dass er in das Reich des Todes hinabsteigt – wie wir im Credo bekennen – und Hoffnung und Licht bringt. Er hält nicht daran fest, Gott gleich zu sein, wie Gott zu sein (vgl. Phil 2,6), sondern beugt sich voll Erbarmen über den Abgrund menschlichen Leidens, um das Öl des Trostes und den Wein der Hoffnung darüber auszugießen.

4. Das *Jahr des Glaubens*, das wir gerade begehen, ist eine günstige Gelegenheit, den Dienst der Nächstenliebe in unseren kirchlichen Gemeinden und Gemeinschaften zu intensivieren, damit jeder dem anderen an seiner Seite ein barmherziger Samariter sei. In diesem Zusammenhang möchte ich an einige der vielen Gestalten in der Geschichte der Kirche erinnern, die den Kranken geholfen haben, das Leiden auf menschlicher und geistlicher Ebene fruchtbar werden zu lassen; sie sollen so als Beispiel und Ansporn dienen. Die heilige Theresia vom Kinde Jesu und vom heiligen Antlitz, eine „Expertin der scientia amoris“ (Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo Millennio ineunte*, 42), verstand es, die Krankheit, die sie „durch große Leiden zum Tod“ führte, „in tiefer Vereinigung mit dem Leiden Jesu“ zu leben (*Generalaudienz*, 6. April 2011). Der ehrwürdige Diener Gottes Luigi Novarese, den viele noch heute in lebendiger Erinnerung haben, spürte in der Ausübung seines Dienstes in besonderer Weise die Bedeutung des Gebetes für und mit den Kranken und Leidenden, die er oft zu den Marienwallfahrtsorten – besonders zur Grotte von Lourdes – begleitete. Von der Liebe zum Nächsten getrieben, hat Raoul Follereau bis in ganz entlegene Regionen der Erde sein Leben der Pflege von Menschen gewidmet, die an Morbus Hansen litten, und hat unter anderem den Welt-Lepra-Tag gefördert. Die selige Teresa von Kalkutta begann ihren Tag immer damit, dass sie Jesus in der Eucharistie begegnete, um dann mit dem Rosenkranz in der Hand auf die Straßen hinauszugehen und dem in den Leidenden gegenwärtigen Herrn zu begegnen und ihm zu dienen, besonders in denen, die „nicht gewollt, nicht geliebt, nicht beachtet“ sind. Auch die heilige Anna Schäffer von Mindelstetten wusste in beispielhafter Weise ihre Leiden mit den Leiden Christi zu vereinen: Ihr wurde „das Krankenlager zur Klosterzelle und das Leiden zum Missionsdienst ... Gestärkt durch die tägliche Kommunion, wurde sie zu einer unermüdbaren Fürsprecherin im Gebet und zu einem Spiegel der Liebe Gottes für viele Ratsuchende“ (*Predigt zur Heiligensprechung*, 21. Oktober 2012). Im Evangelium ragt die Gestalt der seligen Jungfrau Maria heraus, die ihrem leidenden Sohn bis zum äußersten Opfer auf Golgatha folgt. Sie verliert niemals die Hoffnung auf den Sieg Gottes über das Böse, über das Leid und den Tod; sie weiß den in der Grotte von Bethlehem geborenen und den am Kreuz gestorbenen Sohn Gottes mit derselben Umarmung des Glaubens und der Liebe aufzunehmen. Ihr festes Vertrauen auf die göttliche Macht wird erhellt durch die Auferstehung Christi, die dem Leidenden Hoffnung schenkt und die Gewissheit der Nähe und des Trostes des Herrn erneuert.

5. Zum Schluss möchte ich ein Wort herzlichen Dankes und der Ermutigung an die katholischen Krankeneinrichtungen und an die Zivilgesellschaft selbst, an die Diözesen, die christlichen Gemeinschaften, die in der Krankenseelsorge tätigen Ordensfamilien sowie an die Verbände der Sanitäter und der freiwilligen Helfer richten. Allen möge immer bewusster werden, dass „in der liebevollen und hochherzigen Annahme jedes menschlichen Lebens, vor allem des schwachen oder kranken, ... die Kir-

che heute ein besonders entscheidendes Moment ihrer Sendung“ erlebt (Johannes Paul II., Nachsynodales Schreiben *Christifideles laici*, 38).

Ich vertraue diesen 21. Welttag der Kranken der Fürsprache Unserer Lieben Frau von Altötting an, dass sie die leidende Menschheit auf ihrer Suche nach Trost und fester Hoffnung stets begleite und allen helfe, die am Apostolat der Barmherzigkeit beteiligt sind, ihren von Krankheit und Leiden geprüften Brüdern und Schwestern barmherzige Samariter zu werden. Dazu erteile ich gerne den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 2. Januar 2013

Benedictus PP XVI

Benedictus PP XVI

Nr. 3. Botschaft des Heiligen Vaters zum 50. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

21. APRIL 2013 – 4. SONNTAG DER OSTERZEIT

Thema: Berufungen –
Zeichen der Hoffnung aus dem Glauben

Liebe Brüder und Schwestern!

Zum 50. Weltgebetstag für geistliche Berufungen, der am vierten Sonntag der Osterzeit, dem 21. April 2013, begangen wird, möchte ich euch dazu einladen, das Thema „Berufungen – Zeichen der Hoffnung aus dem Glauben“ zu bedenken, das sich gut in den Kontext des *Jahres des Glaubens* und des 50. Jahrestags der Eröffnung des *Zweiten Vatikanischen Konzils* einfügt. Der Diener Gottes Paul VI. hat während der Konzilsversammlung diesen Tag der vereinten Anrufung Gottes, des Vaters, eingeführt, damit der Herr weiterhin Arbeiter für seine Kirche sende (vgl. *Mt 9,38*). „Das Problem der ausreichenden Zahl von Priestern“, betonte damals der Papst, „geht alle Gläubigen unmittelbar an: nicht nur weil davon die religiöse Zukunft der christlichen Gesellschaft abhängt, sondern auch weil dieses Problem der präzise und unerbittliche Indikator für die Vitalität des Glaubens und der Liebe der einzelnen Pfarrgemeinden und Diözesen sowie Zeugnis für die sittliche Gesundheit der christlichen Familien ist. Wo Priester- und Ordensberufungen in großer Zahl erblühen, dort lebt man großzügig nach dem Evangelium“ (Paul VI., *Radiobotschaft*, 11. April 1964).

In diesen Jahrzehnten haben sich die verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften auf der ganzen Welt jedes Jahr am vierten Sonntag der Osterzeit geistlich miteinander verbunden, um von Gott die Gabe heiliger Berufungen zu erleben und um erneut zu gemeinsamem Nachdenken über die Dringlichkeit der Antwort auf den göttlichen Ruf anzuregen. Dieser bedeutsame jährliche Termin hat tatsächlich ein starkes Engagement gefördert, die Wichtigkeit der Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben immer mehr in das Zentrum der Spiritualität, des seelsorglichen Handelns und des Gebetes der Gläubigen zu rücken.

Die Hoffnung besteht in der Erwartung von etwas Positivem für die Zukunft, das aber zugleich unser nicht selten von Unzufriedenheit und Misserfolgen gekennzeichnetes

Heute stützen soll. Worauf gründet sich unsere Hoffnung? Im Blick auf die Geschichte des Volkes Israel, die im Alten Testament erzählt wird, sehen wir, dass selbst in Zeiten größter Not, wie etwa im Exil, ein bleibendes Element hervortritt, auf das vor allem die Propheten immer wieder hinweisen: die Erinnerung an die Verheißungen Gottes an die Patriarchen; eine Erinnerung, die dazu auffordert, das beispielhafte Verhalten Abrahams nachzuahmen, von dem der Apostel Paulus sagt: „Gegen alle Hoffnung hat er voll Hoffnung geglaubt, dass er der Vater vieler Völker werde, nach dem Wort: So zahlreich werden deine Nachkommen sein“ (*Röm 4,18*). Eine tröstliche und erhellende Wahrheit, die aus der gesamten Heilsgeschichte hervorgeht, ist also die Treue Gottes zu dem Bund, den er eingegangen ist und den er jedesmal erneuert hat, wenn der Mensch ihn durch Untreue, durch Sünde gebrochen hat, von der Zeit der Sintflut an (vgl. *Gen 8,21-22*) bis zur Zeit des Exodus und der Wanderung durch die Wüste (vgl. *Dtn 9,7*); die Treue Gottes, die so weit ging, den neuen und ewigen Bund mit dem Menschen durch das Blut seines Sohnes zu besiegeln, der zu unserem Heil gestorben und auferstanden ist.

In jedem Augenblick, vor allem in den schwierigsten, ist es immer die Treue des Herrn – die eigentliche treibende Kraft der Heilsgeschichte –, welche die Herzen der Männer und Frauen bewegt und sie in der Hoffnung stärkt, eines Tages in das „gelobte Land“ zu kommen. Hierin besteht das sichere Fundament jeder Hoffnung: Gott lässt uns nie allein, und er ist seinem Wort treu, das er einmal gegeben hat. Aus diesem Grund können wir in jeder Situation, mag sie nun glücklich oder widrig sein, eine verlässliche Hoffnung nähren und mit dem Psalmisten beten: „Bei Gott allein kommt meine Seele zur Ruhe; denn von ihm kommt meine Hoffnung“ (*Ps 62,6*). Hoffnung zu haben bedeutet also, auf den treuen Gott zu vertrauen, der die Versprechen des Bundes einhält. So sind Glaube und Hoffnung aufs engste miteinander verbunden. „Hoffnung“ ist in der Tat ein Zentralwort des biblischen Glaubens; so sehr, daß die Wörter Glaube und Hoffnung an verschiedenen Stellen als austauschbar erscheinen. So verbindet der Brief an die Hebräer die ‚Fülle des Glaubens‘ (*10,22*) und ‚das unwandelbare Bekenntnis der Hoffnung‘ (*10,23*) ganz eng miteinander. Auch wenn der Erste Petrus-Brief die Christen dazu auffordert, jederzeit zur Antwort bereit zu sein über den Logos – den Sinn und Grund – ihrer Hoffnung (vgl. *3,15*), ist ‚Hoffnung‘ gleichbedeutend mit ‚Glaube‘ (Enzyklika *Spe salvi*, 2).

Liebe Brüder und Schwestern, worin besteht nun die Treue Gottes, der wir uns in fester Hoffnung anvertrauen sollen? In seiner Liebe. Er, der der Vater ist, gießt durch den Heiligen Geist in unser tiefstes Ich seine Liebe ein (vgl. *Röm 5,5*). Und eben diese Liebe, die sich in ihrer Fülle in Jesus Christus gezeigt hat, fragt unsere Existenz an, verlangt eine Antwort darüber, was jeder mit seinem Leben tun will, was er ins Spiel zu bringen bereit ist, um es vollkommen zu verwirklichen. Die Liebe Gottes geht manchmal unerfindliche Wege, erreicht aber immer diejenigen, die sich finden lassen. Die Hoffnung nährt sich also aus dieser Sicherheit: „Wir haben die Liebe, die Gott zu uns hat, erkannt und gläubig angenommen“ (*1 Joh 4,16*). Diese anspruchsvolle, tiefe Liebe, die weiter reicht als die Oberflächlichkeit, macht uns Mut, stimmt uns zuversichtlich für den Lebensweg und die Zukunft, schenkt uns Selbstvertrauen wie auch Vertrauen in die Geschichte und gegenüber den anderen. Ich möchte mich besonders an euch Jugendliche wenden und euch noch einmal sagen: „Was wäre euer Leben ohne diese Liebe? Gott sorgt für den Menschen von der Schöpfung bis zum Ende der

Zeiten, wenn er seinen Heilsplan vollenden wird. Im auferstandenen Herrn haben wir die Gewissheit unserer Hoffnung“ (*Ansprache an die Jugendlichen der Diözese San Marino-Montefeltro*, 19. Juni 2011).

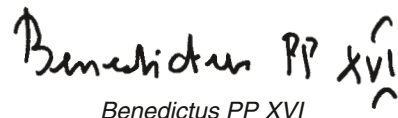
Wie schon während seines Erdenlebens, so geht Jesus, der Auferstandene, auch heute an den Wegen unseres Lebens entlang und sieht uns, vertieft in unsere Aktivitäten, mit unseren Sehnsüchten und unseren Nöten. Gerade im Alltag richtet er sein Wort an uns; er ruft uns, unser Leben zu verwirklichen mit ihm, der allein fähig ist, unseren Durst nach Hoffnung zu stillen. Er, der in der Gemeinschaft der Jünger, der Kirche, lebt, ruft auch heute, ihm zu folgen. Und dieser Aufruf kann jederzeit eintreffen. Auch heute wiederholt Jesus: „Komm, folge mir!“ (*Mk 10,21*). Um dieser Einladung zu folgen, ist es notwendig, nicht mehr selbst den eigenen Weg zu wählen. Nachfolge bedeutet, den eigenen Willen in den Willen Jesu einzusenken, ihm wirklich den Vorrang zu geben, ihm den ersten Platz einzuräumen gegenüber allem, was Teil unseres Lebens ist: gegenüber der Familie, der Arbeit, den persönlichen Interessen und gegenüber sich selbst. Es bedeutet, das eigene Leben ihm zu übergeben, in tiefer Vertrautheit mit ihm zu leben, durch ihn im Heiligen Geist in die Gemeinschaft mit dem Vater einzutreten und – folglich – in die mit den Brüdern und Schwestern. Diese Lebensgemeinschaft mit Jesus ist der bevorzugte „Ort“, wo die Hoffnung zu erfahren ist und wo das Leben frei und erfüllt sein wird!

Die Priester- und Ordensberufungen gehen aus der Erfahrung einer persönlichen Begegnung mit Christus hervor, aus dem ehrlichen und vertrauten Gespräch mit ihm, um in seinen Willen einzutreten. Es ist also notwendig, in der Glaubenserfahrung zu wachsen, im Sinne einer tiefen Beziehung zu Jesus, eines inneren Hörens auf seine Stimme, die in uns erklingt. Dieser Weg, der zur Annahme des Rufes Gottes fähig macht, kann innerhalb christlicher Gemeinschaften geschehen, die ein intensives Glaubensklima leben, ein großzügiges Zeugnis der Treue zum Evangelium geben und eine missionarische Leidenschaft besitzen, die zur vollkommenen Selbsthingabe für das Reich Gottes anregt; die Nahrung für diesen Weg kommt aus der Teilnahme an den Sakramenten, vor allem an der Eucharistie, und aus einem glühenden Gebetsleben. Letzteres „muß [...] einerseits ganz persönlich sein, Konfrontation meines Ich mit Gott, dem lebendigen Gott. Es muß aber andererseits immer wieder geführt und erleuchtet werden von den großen Gebetsworten der Kirche und der Heiligen, vom liturgischen Gebet, in dem der Herr uns immer wieder recht zu beten lehrt“ (*Enzyklika Spe salvi*, 34).

Das beständige und innige Gebet lässt den Glauben der christlichen Gemeinschaft wachsen, in der immer neuen

Gewissheit, dass Gott sein Volk niemals verlässt und dass er es unterstützt, indem er besondere Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben erweckt, damit sie Zeichen der Hoffnung für die Welt seien. Die Priester und Ordensleute sind nämlich berufen, sich bedingungslos für das Volk Gottes hinzugeben, in einem Liebesdienst für das Evangelium und für die Kirche, in einem Dienst zugunsten jener festen Hoffnung, die nur das Sich-Öffnen für die Sichtweite Gottes zu geben vermag. Deshalb können sie mit dem Zeugnis ihres Glaubens und mit ihrem apostolischen Eifer besonders den jungen Menschen den lebhaften Wunsch überbringen, auf Christi Ruf in die engere Nachfolge großzügig und unverzüglich zu antworten. Wenn ein Jünger Jesu den göttlichen Ruf annimmt, sich dem priesterlichen Dienst oder dem gottgeweihten Leben zu widmen, zeigt sich darin eine der reifsten Früchte christlicher Gemeinschaft, die hilft, mit besonderer Zuversicht und Hoffnung auf die Zukunft der Kirche und ihr Engagement der Evangelisierung zu schauen. Dieses braucht ja immer neue Arbeiter für die Verkündigung des Evangeliums, für die Feier der Eucharistie und für das Sakrament der Versöhnung. Möge es darum nicht an eifrigen Priestern fehlen, die es verstehen, als „Weggefährten“ die Jugendlichen zu begleiten, um ihnen zu helfen, auf dem manchmal verschlungenen und dunklen Lebensweg Christus, den Weg, die Wahrheit und das Leben, zu erkennen (*vgl. Joh 14,6*); um ihnen mit dem Mut, der aus dem Evangelium kommt, die Schönheit des Dienstes für Gott, für die christliche Gemeinschaft und für die Brüder und Schwestern vor Augen zu führen – Priester, welche die Fruchtbarkeit eines begeisterten Einsatzes zeigen, der dem eigenen Leben ein Empfinden der Fülle verleiht, weil es auf den Glauben an den gegründet ist, der uns zuerst geliebt hat (*vgl. 1 Joh 4,19*). Ebenso hoffe ich, dass die Jugendlichen inmitten so vieler oberflächlicher und kurzlebiger Angebote die Anziehungskraft für die Werte, die hohen Ziele, die radikalen Entscheidungen zu bewahren wissen, für einen Dienst an den anderen auf den Spuren Jesu. Liebe junge Freunde, habt keine Angst, ihm nachzueifern und die anspruchsvollen und mutigen Wege der Nächstenliebe und des großzügigen Einsatzes zu gehen! So werdet ihr glücklich sein im Dienen, Zeugen jener Freude, die die Welt nicht geben kann, werdet ihr lebendige Flammen einer unendlichen und ewigen Liebe sein und lernen, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“ (*1 Petr 3,15*)!

Aus dem Vatikan, am 6. Oktober 2012


Benedictus PP XVI

Benedictus PP XVI

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 4. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

alle drei Sekunden stirbt ein Mensch den Hungertod. Für diese Tragödie sind nicht allein Naturkatastrophen, sondern auch Menschen verantwortlich. Hunger entsteht, wo Krieg geführt wird und Gewalt herrscht. Hunger entsteht, wenn Wälder abgeholzt werden und es dadurch zu anhaltenden Dürren

kommt. Hunger entsteht auch, wenn Menschen von ihrem Land vertrieben werden und wenn mit den Preisen für Nahrungsmittel spekuliert wird.

Mit dem Leitwort der diesjährigen Misereor-Fastenaktion rufen uns weltweit eine Milliarde Hungernde zu: „Wir haben den Hunger satt!“ Als Christen sind wir herausgefordert, diesen Ruf nicht ungehört verhallen zu lassen. Machen wir ihn uns zu eigen und sagen auch wir: „Wir haben den Hunger satt!“

Misereor – ich habe Erbarmen mit diesen Menschen, sagt Jesus zu seinen Jüngern. Wenn wir mit den Armen teilen, bekommt das Erbarmen Gottes ein konkretes Gesicht – gegen den Hunger in der Welt.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende bei der Kollekte für Misereor am kommenden Sonntag.

Würzburg, den 20. November 2012

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2013, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 5. Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2013

Glauben auf gutem Grund
Ermutigungen zum „Jahr des Glaubens“

Liebe Schwestern und Brüder!

Wahrscheinlich kennen Sie dieses lähmende Gefühl, das viele von uns ab und zu im Alltag beschleicht: „Es scheint alles so vergeblich, was ich tue: Die ganze Anstrengung, alle Mühe, die ich aufwende, der hohe Einsatz an Zeit und Kraft – alles umsonst!“ Wer sich gegenwärtig in unserer Kirche umschaute, kann bisweilen einen ähnlichen Eindruck gewinnen. Da sind Priester, die seit Jahrzehnten mit viel Leidenschaft ihren Dienst ausüben: Sie schmerzt die Erfahrung, vor immer leerer werdenden Kirchenbänken zu stehen. Da sind hauptberuflich und ehrenamtlich tätige Mitchristen: Sie opfern viel Zeit und Kraft für kirchliches Engagement und kommen sich wie Kämpfer gegen Windmühlenflügel vor. Ein Beispiel: Trotz aller aufwendigen Bemühungen in der Vorbereitung auf Erstkommunion und Firmung scheint der Grundwasserspiegel des Glaubens von Jahr zu Jahr zu sinken. Besonders Eltern und Großeltern kennen dieses Gefühl der Vergeblichkeit im Blick auf die religiöse Erziehung. Viele sind traurig darüber, dass ihre Kinder und Enkel sich trotz aller Bemühungen immer mehr vom Glauben distanzieren, den Gottesdienst nicht mehr besuchen oder sogar aus der Kirche austreten. Ich weiß aus so manchen seelsorglichen Gesprächen, wie weh das tut. Immer wieder taucht in solchen Situationen die Frage auf: „Was haben wir nur falsch gemacht?“

Mehr denn je stellen sich christlich gesinnte junge Mütter und Väter dieselbe Frage – nur unter anderen Vorzeichen. Sie fragen nach dem „Wie“ der religiösen Erziehung ihrer Kinder, denn schließlich wollen auch sie nichts falsch machen. Sie wissen, dass mit Druck oder allgemeinen Erwartungen auf die Dauer nichts zu erreichen ist. Hinzu kommt ihre Verunsicherung auf dem Gebiet der religiösen Erziehung: „Wie soll ich es denn anstellen? Was kann ich meinem Kind sagen? Vieles weiß ich ja selbst nicht so genau.“ Untersuchungen der letzten Jahre belegen, was ganz praktisch in der Seelsorge zu erfah-

ren ist: Immer mehr getaufte Frauen und Männer haben ihre religiöse Praxis, aber auch ihre Glaubensfragen so sehr in den Privatbereich zurückgenommen, dass all das nach außen hin gar nicht mehr in Erscheinung tritt und zur Sprache gebracht wird. Entsprechend groß sind die Erwartung und Suche nach Unterstützung durch die Menschen, die hauptberuflich in der Seelsorge und in den kirchlichen Einrichtungen tätig sind.

Spürbar ist schließlich ein weiteres Erbe der letzten Jahrzehnte: Im katholischen Umfeld wurde die religiöse Praxis fast ausschließlich auf den Kirchgang reduziert. Wenn wir von einem praktizierenden Katholiken sprechen, meinen wir jemanden, der am Sonntag zum Gottesdienst geht. Ganz zu Unrecht besteht diese Gleichsetzung nicht. Denn wo der sonntägliche Kirchgang ausfällt, geschieht in religiöser Hinsicht manchmal tatsächlich nicht mehr viel. Die persönliche Gebets- und Glaubenspraxis war schon früher abhandengekommen, jetzt fällt auch noch der sonntägliche Messbesuch als letztes Verbindungsglied weg ...

So ergeben sich Fragen über Fragen. Ich möchte Sie dazu aufrufen, sich diesen wichtigen Glaubensfragen offen und ehrlich zu stellen. Und ich unterbreite Ihnen einen Vorschlag, der in den Gemeinden und Einrichtungen auf ganz unterschiedliche Weise aufgegriffen werden kann. Ich denke an die große Chance und Herausforderung, die sich durch junge Familien mit der Geburt eines Kindes ergeben. Oftmals kommen sie in diesem Zusammenhang wieder in Berührung mit Fragen des Glaubens und der kirchlichen Praxis. Manche junge Familie besucht dann wieder häufiger den Sonntagsgottesdienst. Und auch das abendliche Gebet mit den Kindern wird eingeübt. Nach wie vor sucht die Mehrheit der jungen Familien in den Gemeinden um die Taufe ihrer Kinder nach. Viele Eltern fragen sich: „Was wollen wir eigentlich für unser Kind? Was soll es in religiöser Hinsicht ‚mitbekommen‘?“ Sie können sich wohl noch daran erinnern, was sie selbst als Kind im Kontakt mit der Kirche erlebt haben. Die ersten religiösen Erfahrungen sind dann aber verblasst und inzwischen zu fernen Kindheitserinne-

rungen geworden. In vielen Fällen scheint mir dies das eigentliche Problem zu sein: Der Glaube des Einzelnen, der grundgelegt und anfangs ja auch „genährt“ worden ist, ist nicht mitgewachsen. Er blieb im wahrsten Sinne des Wortes in den Kinderschuhen stecken. Den Erwachsenen jedenfalls kann er nicht mehr tragen – und daher auch nicht an die nachwachsende Generation glaubwürdig empfohlen und vermittelt werden.

Ich meine, dass es hier anzuknüpfen gilt. Schon vor einigen Jahren habe ich darum gebeten, unser pastorales Handeln vom **Sakrament der Taufe** her zu erneuern. Dazu gehören auch weiterführende Fragen – etwa: Wie und wo lernen Erwachsene, als *erwachsene* Menschen zu glauben und zu beten? Was geschieht bei der Tauf- und Kommunionvorbereitung oder im Kindergarten im Blick auf die religiöse Prägung der *Eltern*? Können hier neue Netzwerke entstehen, wo wenigstens denen, die *mehr* suchen, Gemeinschaft mit Gleichgesinnten möglich wird? Hier verdeutlicht sich, worauf gegenwärtig immer wieder aufmerksam gemacht wird: Wir leben mittlerweile in einer **missionarischen Situation**, in der wir ganz neu den Glauben erlernen und ins Gespräch bringen müssen – ohne auf frühere Sicherheiten selbstverständlich bauen zu können.

Aus diesen und ähnlichen Erfahrungen der Seelsorge resultiert für mich eine Einsicht, die ich gerne mit Ihnen teilen möchte: Bevor ich mir über einzelne Glaubensinhalte Gedanken mache, muss ich mir grundsätzlich im Klaren darüber sein, *ob* ich an den Gott Jesu Christi glaube und *welchen Ort* Gott in meinem Leben findet. Das A und O des Glaubens ist die ganz persönliche Beziehung zu Gott. Und zwar mitten im Alltag! Ohne eine vertrauensvolle Nähe zu Gott bleibt alles religiöse Tun eine seelenlose Hülse, eine bloße Gewohnheit, die vielleicht schön ist, aber auf Dauer wenig hilfreich.

Deshalb lade ich Sie im „Jahr des Glaubens“ dazu ein, sich der Frage zu stellen: Wer ist Gott für mich? Was ist mir in meinem Glauben wichtig? Wo habe ich meinen Glauben als so tragfähig erlebt, dass ich ihn weitergeben möchte: allen voran an meine Kinder und Enkel? Wie steht es um mein inneres Verhältnis zu Gott, um mein Beten?

Schön wäre es, nicht nur im eigenen Kämmerlein an dieses Thema heranzugehen, sondern das Gespräch zu suchen mit dem Partner, mit Gleichgesinnten im Freundeskreis oder in der Gemeinde und – warum nicht auch? – mit den eigenen Kindern. Entscheidend ist hierbei nicht nur der Blick auf äußere Formen, sondern auch auf das, was den Glauben nach biblischem Zeugnis von innen her ausmacht. Der Hebräerbrief bringt es eindrucksvoll auf den Punkt: „*Glaube ist: Feststehen in dem, was man erhofft, Überzeugtsein von Dingen, die man nicht sieht*“ (Hebr 11,1). Echter Glaube ist nicht ein bloßes Fürwahrhalten von Sätzen, sondern **ein ehrliches**

Sich-Einlassen des ganzen Menschen auf den lebendigen Gott. Er macht uns Mut, unter seinem Geleit in die unbekanntere Zukunft unseres Lebens aufzubrechen – auch dann, wenn wir ihn nicht verstehen können und uns vieles an ihm zur Frage wird. Wer sich mit Herz und Verstand Gott anvertrauen kann, hat zwar keine strengen Beweise, dass es ihn gibt, wohl aber gute Gründe. Ich vergleiche diesen **Akt vernünftigen Vertrauens** gerne mit einem Menschen, der sich in Liebe ganz auf einen anderen einlässt und mit ihm die Zukunft wagt. Auch er hat, genau besehen, keine Beweise, dass sein Vertrauen gerechtfertigt ist, aber doch seine guten Gründe!

Vielleicht hätte mancher von Ihnen an dieser Stelle einige Klärungen zu einzelnen Glaubensfragen erwartet. Mir scheint es jedoch unter heutigen Bedingungen wichtiger zu sein, zunächst das **Fundament unseres Glaubens** zu beleuchten, bevor wir uns einzelnen Ausführungen in der Glaubensstradition der Kirche zuwenden. Es darf uns nicht so ergehen wie dem törichten Mann in der Bergpredigt Jesu, der sein Haus auf Sand baut, so dass es bei der nächsten Sturmflut einstürzt und alles unter sich begräbt (vgl. Mt 7,26f.). – Einen solchen Glauben kann man aber nicht diktieren. Er ist vielmehr ein Geschenk Gottes, um das wir immer auch beten müssen. Ich sehe das **Gebet** als einen hilfreichen Hinweis für die Eltern und Großeltern, die darunter leiden, dass die jungen Menschen in ihren Familien trotz aller Bemühungen auf Distanz zum Glauben und zur Kirche gehen. Sie können bei allem Schmerz im Gebet Gott ihre Sorge anvertrauen. Im Letzten sind es *seine* Kinder. Wenn er einen Weg zu ihren Herzen finden will, wird er ihn am Ende selbst suchen. Als Eltern haben sie in der Erziehungsarbeit damals ihren Teil nach bestem Wissen und Gewissen getan. Auch wenn es nun im Rückblick vergeblich aussehen mag, hat das Vorbild eines gläubigen Lebens doch immer Sinn und trägt – vielleicht nur im Verborgenen – Früchte.

Liebe Schwestern und Brüder!

Mit Ihnen bitte ich zu Beginn der Heiligen Vierzig Tage um ein offenes und vertrauensvolles Herz, das Gottes Nähe sucht und nicht darin nachlässt, seiner Spur zu folgen: in der Heiligen Schrift, im Gebet und auf den vielfältigen Wegen des Alltags. Vergessen wir nicht, wovon der Verfasser des Ersten Johannesbriefes überzeugt ist: „*Wenn das Herz uns auch verurteilt – Gott ist größer als unser Herz, und er weiß alles*“ (1 Joh 3,20). Dies ist einer meiner Lieblingssätze in der Heiligen Schrift.

In dieser Zuversicht unseres Glaubens grüße ich Sie und wünsche Ihnen eine erfüllte Fastenzeit und ein gesegnetes Osterfest!

† Hans-Josef Becker

Ihr Erzbischof

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 17. Februar 2013, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, vollständig zu verlesen. Zu Beginn der Fastenzeit wird den Gemeinden der Hirtenbrief zusätzlich als Broschüre in der Reihe „Beiträge des Erzbischofs“ zugestellt.

Nr. 6. Urkunde über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie Christkönig Warmen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

(1) Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Christkönig Warmen wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Fröndenberg zugewiesen.

(2) Ausschließlich für den Bereich des kirchlichen Rechts wird unter Ausgliederung aus der Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Fröndenberg die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Christkönig Warmen in den

Grundbuch von Fröndenberg Blatt 1287

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Christkönig, Fröndenberg-Warmen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Frohnhausen	2	80/50	2606	Bestattungsort, Auf'm Wiebusch
Frohnhausen	2	50/1	1457	Beb. Hofr., Landstraße 15
Frohnhausen	2	50/2	2320	Beb. Hofr., (Kirche) Frohnhausen
Frohnhausen	002	104	120	Gebäude- und Freifläche, Landstraße 15

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Fröndenberg über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

(4) Soweit vorhanden, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie Christkönig Warmen bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Fröndenberg verwaltet.

Artikel 3

(1) Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 für den innerkirchlichen Bereich errichtete Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Christkönig Warmen führt als kirchlich selbstständige Seelsorgeeinheit die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Christkönig Warmen weiter.

(2) Der Status der bisherigen Pfarrvikariekirche Christkönig bleibt unberührt.

Artikel 4

Mit dem Tag der Aufhebung der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Christkönig Warmen gemäß Artikel 1 Abs. 1 hört der bisherige Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde auf zu bestehen.

Grenzen der aufgehobenen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Christkönig Warmen errichtet.

(3) Für den weltlichen Rechtsbereich bilden die Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Fröndenberg und die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Christkönig Warmen die Katholische Kirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis Fröndenberg.

Artikel 2

(1) Die Grenze der gemäß Artikel 1 Abs. 1 erweiterten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Fröndenberg bilden die bisherigen Außengrenzen der beiden Kirchengemeinden Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Fröndenberg und Pfarrvikarie Christkönig Warmen.

(2) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Christkönig Warmen gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Unbefleckte Empfängnis Fröndenberg über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

(3) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Christkönig Warmen gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren im Grundbuch von Fröndenberg eingetragenes Grundvermögen:


Der Pfarrgemeinderat der bisherigen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Christkönig Warmen besteht als Pfarrgemeinderat der gemäß Artikel 1 Abs. 2 errichteten Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Christkönig Warmen bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn fort.

Artikel 5

Die Umordnung gilt als vollzogen mit dem 1. Januar 2013, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 20. November 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 1.11/43302-11-1/12

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 20. November 2012 verfügten Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie Christkönig Warmen und die Zuweisung deren Gebiet an die Katholische Kir-

chengemeinde Pfarrei Unbefleckte Empfängnis wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 3. Dezember 2012

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L. S.

gez. Budden

Nr. 7. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig-Kreuz Herringen und Pfarrei St. Marien Wiescherhöfen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig-Kreuz Herringen und Pfarrei St. Marien Wiescherhöfen werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm errichtet.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 11. 10. 2001 (vgl. KA 144 [2001] 156-157, Nr. 205.) errichtete Pastoralverbund Pelkum-Herringen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Grundbuch von Sandbochum Blatt 163

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Hl. Kreuz“ in Herringen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Sandbochum	001	328	4902	Landwirtschaftsfläche, Bodendenkmal Nr.: 16/164 Hilgenfeld

und

Grundbuch von Herringen Blatt 3280

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Hl. Kreuz“ in Herringen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Herringen	001	89	423	Gebäude- und Freifläche, Kapellenweg 104
Herringen	001	90	833	Gebäude- und Freifläche, Kapellenweg 104
Herringen	001	91	220	Erholungsfläche, Kapellenweg 104
Herringen	001	93	170	Erholungsfläche, Kapellenweg 104
Herringen	005	145	855	Gebäude- und Freifläche, An den Kirchen 9
Herringen	001	94	991	Gebäude- und Freifläche, Kapellenweg 102, Baudenkmal Nr.: 22
Herringen	001	98	64	Verkehrsfläche, Kapellenweg
Herringen	001	99	101	Verkehrsfläche, Kapellenweg
Herringen	005	406	10795	Gebäude- und Freifläche, An den Kirchen 9, 9a, Buschkampstraße 3, 5
Herringen	005	405	1334	Gebäude- und Freifläche, An den Kirchen 9
Herringen	002	744	202	Gebäude- und Freifläche, Fritz-Husemann-Str. 10
Herringen	002	743	1885	Gebäude- und Freifläche, Fritz-Husemann-Str. 10
Herringen	001	1046	6829	Friedhof, Kapellenweg, Friedhof Nordherringen

Artikel 3

Die Kirche Heilig Kreuz wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm und die bisherige Pfarrkirche Maria Immaculata wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig-Kreuz Herringen und Pfarrei St. Marien Wiescherhöfen werden mit dem 31. 12. 2012 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. 1. 2013 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig-Kreuz Herringen und Pfarrei St. Marien Wiescherhöfen geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig-Kreuz Herringen und Pfarrei St. Marien Wiescherhöfen geht deren in den Grundbüchern von Sandbochum, Herringen und Pelkum eingetragenes Grundvermögen:

Herringen	001	1047	1923	Friedhof, Kapellenweg, Friedhof Nordherringen
Herringen	012	291	5021	Gebäude- und Freifläche, Herringer Heide 10
Herringen	012	292	4121	Landwirtschaftsfläche, Herringer Heide
Herringen	002	3810	615	Gebäude- und Freifläche, Fritz-Husemann-Str. 10
Herringen	001	92	202	Erholungsfläche, Kapellenweg 104
Herringen	001	947	259	Friedhof, Kapellenweg, Friedhof Nordherringen
Herringen	001	948	7	Friedhof, Kapellenweg, Friedhof Nordherringen
Herringen	001	949	14	Friedhof, Kapellenweg, Friedhof Nordherringen
Herringen	001	950	4	Friedhof, Kapellenweg, Friedhof Nordherringen
Herringen	001	951	1	Friedhof, Kapellenweg, Friedhof Nordherringen
Herringen	001	1023	6038	Friedhof, Kapellenweg, Friedhof Nordherringen
Herringen	001	1024	215	Friedhof, Kapellenweg
Herringen	001	1025	544	Friedhof, Kapellenweg
Herringen	001	1026	238	Friedhof, Kapellenweg
Herringen	001	1027	1644	Friedhof, Kapellenweg, Friedhof Nordherringen
Herringen	1	1250	3076	Friedhof, Kapellenweg, Friedhof Nordherringen

und

Grundbuch von Pelkum Blatt 1348A

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Hamm

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Pelkum	12	631	427	Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke, Große Werlstraße 5, 7

und

Grundbuch von Pelkum Blatt 563

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Pelkum

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Pelkum	18	219	3237	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Wiesenacker 8

und

Grundbuch von Pelkum Blatt 651

Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde Wiescherhöfen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Pelkum	29	258	1753	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kamener Straße 81
Pelkum	14	5	8251	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Im Ochsenkamp
Pelkum	12	566	172	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Große Werlstraße 7
Pelkum	29	259	4106	Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke, Kamener Straße 79, 79a
Pelkum	12	643	1923	Gebäude- und Freifläche, Große Werlstraße 5, 7

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Soweit vorhanden, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig-Kreuz Herringen und Pfarrei St. Marien Wiescherhöfen bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm verwaltet.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des

Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungs-gesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.


Mit dem Tag der Aufhebung der bisherigen Pfarreien bilden die Mitglieder des bisherigen Gesamtpfarrgemeinderates der Pfarrei Heilig Kreuz-Herringen und der Pfarrei St. Marien Wiescherhöfen bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei St. Peter und Paul Hamm.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2012 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2013, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 30. November 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.33.1/3

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 30. November 2012 verfügten Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig-Kreuz Herringen und Pfarrei St. Marien Wiescherhöfen und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 11. Dezember 2012

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L. S.

gez. Budden

Nr. 8. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Johannes Baptist Beverungen, Pfarrei St. Peter und Paul Amelunxen, Pfarrei St. Marien Dalhausen, Pfarrei St. Maria Magdalena Drenke, Pfarrei St. Bartholomäus Haarbrück, Pfarrei St. Bartholomäus Herstelle, Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg, Pfarrei St. Bartholomäus Tietelsen, Pfarrvikarie St. Joseph Blankenau, Pfarrvikarie Hl. Familie und St. Stephanus Wehrden und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Johannes Baptist Beverungen, Pfarrei St. Peter und Paul Amelunxen, Pfarrei St. Marien Dalhausen, Pfarrei St. Maria Magdalena Drenke, Pfarrei St. Bartholomäus Haarbrück, Pfarrei St. Bartholomäus Herstelle, Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg, Pfarrei St. Bartholomäus Tietelsen, Pfarrvikarie St. Joseph Blankenau, Pfarrvikarie Hl. Familie und St. Stephanus Wehrden und Pfarrvikarie St. Michael Würgassen werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen als Gesamtpfarrei für diesen Pastoralen Raum errichtet.

Damit erlischt zugleich der bisherige Pastoralverbund Dreiländereck Beverungen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche St. Johannes Bapt. in Beverungen wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen und die bisherigen Pfarrkirchen St. Peter und Paul, Mariä Geburt, St. Maria Magdalena, St. Bartholomäus (Haarbrück), St. Bartholomäus (Herstelle), St. Jakobus d. Ä. und St. Bartholomäus (Tietelsen) sowie die bisherigen Pfarrvikariekirchen St. Joseph, Hl. Familie und St. Michael werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Johannes Baptist Beverungen, Pfarrei St. Peter und Paul Amelunxen, Pfarrei St. Marien Dalhausen, Pfarrei St. Maria Magdalena Drenke, Pfarrei St. Bartholomäus Haarbrück, Pfarrei St. Bartholomäus Herstelle, Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg, Pfarrei St. Bartholomäus Tietelsen, Pfarrvikarie St. Joseph Blankenau, Pfarrvikarie Hl. Familie und St. Stephanus Wehrden und Pfarrvikarie St. Michael Würgassen werden mit dem 31. 12. 2012 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. 1. 2013 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Johannes Baptist Beverungen, Pfarrei St. Peter und Paul Amelunxen, Pfarrei St. Marien Dalhausen, Pfarrei St. Maria Magdalena Drenke, Pfarrei St. Bartholomäus Haarbrück, Pfarrei St. Bartholomäus Herstelle, Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg, Pfarrei St. Bartholomäus Tietelsen, Pfarrvikarie St. Joseph Blankenau, Pfarrvikarie Hl. Familie und St. Stephanus Wehrden und Pfarrvikarie St. Michael Würgassen geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Johannes Baptist Beverungen, Pfarrei St. Peter und Paul Amelunxen, Pfarrei St. Marien Dalhausen, Pfarrei St. Maria Magdalena Drenke, Pfarrei St. Bartholomäus Haarbrück, Pfarrei St. Bartholomäus Herstelle, Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg, Pfarrei St. Bartholomäus Tietelsen, Pfarrvikarie St. Joseph Blankenau, Pfarrvikarie Hl. Familie und St. Stephanus Wehrden und Pfarrvikarie St. Michael Würgassen geht deren in den Grundbüchern von Beverungen, Amelunxen, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Helmarshausen, Jakobsberg, Tietelsen, Blankenau, Wehrden, Würgassen und Lauenförde eingetragenes Grundvermögen:

*Grundbuch von Beverungen Blatt 330**Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde zu Beverungen*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Beverungen	20	7	31 943	Ackerland, In den Inseln
Beverungen	15	158	294	Freifläche, Hakelweg
Beverungen	15	172	36	Gebäude- und Freifläche Öffentlich, An der Kirche
Beverungen	15	207	1299 1281 674 66	Gebäude- und Freifläche Öffentlich, An der Kirche Grünanlage Straße Weg
Beverungen	15	208	2369	Gebäude- und Freifläche Öffentlich, An der Kirche 7 a

und

*Grundbuch von Amelunxen Blatt 216**Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde zu Beverungen – Amelunxen*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Amelunxen	2	35	422	Gebäude- und Freifläche öffentlich, Amalungstraße 1
Amelunxen	4	41	4702	Ackerland, Grünland, Im Achtern
Amelunxen	14	43	850	Freifläche, Wöhrenstraße
Amelunxen	14	48	960	Gartenland, Auf dem kleinen Wörn
Amelunxen	3	129	2995	Friedhof, Auf den Bokenäckern

und

*Grundbuch von Dalhausen Blatt 328**Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde zu Dalhausen*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Dalhausen	9	101	2391	Hof- und Gebäudefläche, Lange Reihe 55
Dalhausen	12	172	2223	Friedhof, Auf dem Brunnsieke
Dalhausen	11	198	2133	Gebäude- und Freifläche, Marienplatz 1 a
Dalhausen	11	202	600	Gebäude- und Freifläche, Ansgarweg 1
Dalhausen	12	220	1020	Friedhof, Auf dem Brunnsieke

und

*Grundbuch von Drenke Blatt 41**Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde in Beverungen-Drenke*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Drenke	5	12	30 000	Ackerland, Bei der Eilschen Kuhle
Drenke	1	137	748	Gebäude- und Freifläche Öffentliche Zwecke, Höxterstraße 10
Drenke	1	178	194	Gebäude- und Freifläche, Steinweg 2

und

*Grundbuch von Haarbrück Blatt 195**Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Haarbrück*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
14/354 (vierzehn-dreihundertvierundfünfzigstel) Anteile an dem Gemeinschaftsvermögen der Waldgenossenschaft Haarbrück in Beverungen-Haarbrück, zu dem die im Grundbuch von Haarbrück Blatt 0186 eingetragenen Grundstücke gehören.				

und

*Grundbuch von Herstelle Blatt 136**Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde zu Herstelle*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Herstelle	4	352	1166	Hof- und Gebäudefläche, Heristalstraße 20 (Kirche)
Herstelle	2	751	6072	Friedhof, Steinbreitenhof
Herstelle	2	750	218	Hof- und Gebäudefläche, Steinbreitenhof

und

*Grundbuch von Tietelsen Blatt 24**Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde zu Tietelsen*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Tietelsen	3	7	2396	Friedhof, Bei der alten Kirche

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Tietelsen	3	38	234	Hof- und Gebäudefläche, Prüssenstraße 8 (Kirche)
Tietelsen	3	176	539	Hof- und Gebäudefläche, Prüssenstraße 8 (Kirche)
Tietelsen	3	39	18	Hof- und Gebäudefläche, Prüssenstraße 8 (Kirche)
Tietelsen	6	50	1625	Friedhof, Bei der alten Kirche
Tietelsen	6	52	514	Ackerland, In der Grund
Natingen	2	28	16080	Ackerland, Auf den Krötenköppen
Beverungen	30	14	16912	Ackerland, Vor dem Hesseberge
Tietelsen	6	20	14355	Landwirtschaftsfläche, Unland, In der Helle
Rothe	3	88	8	Gebäude- und Freifläche, Glockenweg 18

und

Grundbuch von Blankenau Blatt 7

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Blankenau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Blankenau	003	261	425	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 19
Blankenau	3	142	56	Gebäude- und Freifläche, Kirchweg 2

und

Grundbuch von Blankenau Blatt 49

Eigentümer: Die Katholische Filial-Kirchengemeinde Beverungen-Blankenau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Blankenau	3	24	796	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Kirchweg 2

und

Grundbuch von Wehrden Blatt 10

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde in Wehrden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wehrden	8	467	1124	Gartenland, Am Kirchwege
Wehrden	5	277	472	Friedhof, Stempelstraße
Wehrden	5	278	1295	Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke, Vitusstraße 2
Wehrden	8	810	3576	Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke, Weg, Gartenland, Am Kirchwege
Wehrden	005	287	1048	Gebäude- und Freifläche, Vitusstraße 1

und

Grundbuch von Würgassen Blatt 87

Eigentümer: Kapellengemeinde Würgassen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Würgassen	3	108	1980	Hof- und Gebäudefläche, In der Lieth
Würgassen	3	109	16359	Gartenland, Unland, Wald, In der Lieth
Würgassen	3	177	10679	Waldfläche, In der Lieth

und

Grundbuch von Würgassen Blatt 135

Eigentümer: Die Kapellengemeinde in Würgassen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Würgassen	1	548/385	2681	Ackerland, Auf dem Rameke
Würgassen	1	814	2907	Gebäude- und Freifläche Öffentlich, Michaelstraße 4
			1928	Gartenland, Oberfeld

und

Grundbuch von Helmarshausen Blatt 2601

Eigentümer: Kapellengemeinde Würgassen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Helmarshausen	2	24	1075	Landwirtschaftsfläche, Auf der Flüdde
Helmarshausen	2	29	4605	Landwirtschaftsfläche, Auf der Flüdde
Helmarshausen	2	39	8515	Landwirtschaftsfläche, Auf der Hainbach
Helmarshausen	2	40	56402	Landwirtschaftsfläche, Auf dem Pfannenbeutel
Helmarshausen	3	136	21750	Landwirtschaftsfläche, Hinter der Neustadt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Helmarshausen	3	137	2124	Landwirtschaftsfläche, Hinter der Neustadt

und

Grundbuch von Lauenförde Blatt 1015

Eigentümer: Katholische Kapellengemeinde Würzgassen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Lauenförde	14	73	19016	Acker- und Grünland, Lange Äcker

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Johannes Baptist Beverungen, Pfarrei St. Peter und Paul Amelunxen, Pfarrei St. Marien Dalhausen, Pfarrei St. Maria Magdalena Drenke, Pfarrei St. Bartholomäus Haarbrück, Pfarrei St. Bartholomäus Herstelle, Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg, Pfarrei St. Bartholomäus Tietelsen, Pfarrvikarie St. Joseph Blankenau, Pfarrvikarie Hl. Familie und

St. Stephanus Wehrden und Pfarrvikarie St. Michael Würzgassen bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben anzupassen:

Grundbuch von Beverungen Blatt 2287

Miteigentümer zu ½: Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist (Pfarrfonds), Beverungen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Beverungen	20	15	368	Ackerland, Unterm Hengerschen Busche

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Miteigentümer zu ½: Pfarrfonds St. Johannes Baptist, Beverungen (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Beverungen Blatt 819

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Beverungen (Organistenland)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Beverungen	20	38	22414	Ackerland, Am Eisberge
Beverungen	20	13	5000	Ackerland, Unterm Hengerschen Busche

¼ Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Beverungen	20	15	368	Ackerland, Unterm Hengerschen Busche
------------	----	----	-----	--------------------------------------

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Organistenland Beverungen (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Beverungen Blatt 737

Eigentümer: Die katholische Küsterstelle zu Beverungen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Beverungen	15	26	147	Gebäude- und Freifläche Wohnen, An der Kirche 9
Beverungen	6	4	13167	Ackerland, Galgenbergs Winterseite

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Küsterstelle zu Beverungen (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Beverungen Blatt 1424

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde – Sozialfonds – in Beverungen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Beverungen	16	66	1828	Ackerland, Kleine Feld
Beverungen	16	67	376	Ackerland, Kleine Feld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Beverungen	17	55	1185	Grünland, Poelken
Beverungen	17	143	667	Acker-Grünland, In der Reise
Beverungen	21	107	3750	Grünland, Am Dreckwege
Beverungen	21	237	5981	Ackerland, Am Hoppenberge
Beverungen	20	14	5000	Ackerland, Unterm Hengerschen Busche

¼ Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Beverungen	20	15	368	Ackerland, Unterm Hengerschen Busche
------------	----	----	-----	--------------------------------------

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Sozialfonds in Beverungen (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Amelunxen Blatt 284

Eigentümer: Die katholische Pfarre zu Amelunxen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Amelunxen	2	36/1	2555	Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 7
Amelunxen	2	488	1211	Gartenland, Die Neustand
Amelunxen	4	40	29351	Ackerland, Im Achtern
Amelunxen	14	50	1093	Gartenland, Auf dem kleinen Wörn

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Pfarre zu Amelunxen (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Amelunxen Blatt 254

Eigentümer: Die katholische Küsterei zu Amelunxen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Amelunxen	4	73	15960	Grünland, Auf dem roten Felde
Amelunxen	4	82	7265	Ackerland, Grünland, Im Achtern

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Küsterei zu Amelunxen (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Dalhausen Blatt 127

Eigentümer: Die katholische Pfarre zu Dalhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Dalhausen	11	46	1570	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Marienplatz 1
Dalhausen	3	392	2500	Ackerland, Spechterberg
Dalhausen	2	461	22	Grünland, Vor dem Schlage
Dalhausen	2	464	343	Grünland, Vor dem Schlage
Dalhausen	2	460	125	Grünland, Vor dem Schlage
Dalhausen	2	573	4737	Ackerland, Kellerhals
Dalhausen	3	356/56	174	Wasserfläche, Der Mühlenbach
Dalhausen	2	557	399	Unland, Kellerhals
Dalhausen	2	566	35	Weg, Vor dem Schlage
Dalhausen	2	602	1175	Ackerland, Vor dem Schlage
Dalhausen	2	567	10059	Gebäude- und Freifläche Öffentlich, Vor dem Schlage
Dalhausen	2	47/4	523	Gebäude- und Freifläche, Entsorgung, Vor dem Schlage
			40	Ackerland
			1891	Grünland
			364	Weg
Dalhausen	3	961	23	Weg, Bei der Brettmühle
Dalhausen	3	960	12	Weg, Bei der Brettmühle
Dalhausen	3	959	01	Weg, Bei der Brettmühle
Dalhausen	003	1007	16836	Landwirtschaftsfläche
Dalhausen	2	897	2779	Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Kellerhals
Dalhausen	2	900	543	Landwirtschaftsfläche, Vor dem Schlage

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Pfarre zu Dalhausen (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Dalhausen Blatt 408

Eigentümer: Die Küsterei zu Dalhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Dalhausen	5	15	3532	Ackerland, Unter dem Brettbusch
Dalhausen	11	168	99	Hof- und Gebäudefläche, Untere Hauptstraße

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Küsterei zu Dalhausen (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Drenke Blatt 22

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde (Pfarrfonds) in Drenke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Beverungen	31	6	99 591	Ackerland, Im Oesen
Drenke	1	12	1595	Gartenland, Im Siek
Drenke	1	98	1025	Gartenland, Höxterstraße
Drenke	4	21	17 151	Waldfläche, Grünland, Auf dem Hellenbusche
Drenke	5	5	40 650	Ackerland, Bei der Eilschen Kuhle
Drenke	6	10	67 267	Ackerland, Grünland, Unland, Am hohen Rotte

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Pfarrfonds in Drenke (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Haarbrück Blatt 101

Eigentümer: Die katholische Pastorat zu Haarbrück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Haarbrück	1	21	8829	Ackerland, Vor der Klappe
Haarbrück	2	41/1	1489	Hof- und Gebäudefläche, Langenthaler Straße 4 (Pfarrhaus)
Haarbrück	4	379/1	3922	Grünland, Bornegrund
Haarbrück	4	393/1	4030 2781 130	Ackerland, Tynsborn Grünland Wasserfläche (Graben)
Haarbrück	4	715	15 741	Ackerland, Tynsborn
Haarbrück	4	712	3838 4678	Ackerland, Tynsborn Grünland
Haarbrück	4	717	5246	Ackerland, Tynsborn
Haarbrück	4	716	272	Ackerland, Tynsborn
Haarbrück	4	765	4273	Ackerland, Hexenplatz
Haarbrück	4	162	22 415	Ackerland, Hexenplatz
Haarbrück	4	791	5494	Ackerland, Eckernkamp

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Pastorat zu Haarbrück (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Haarbrück Blatt 120

Eigentümer: Die katholische Küsterei zu Haarbrück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Haarbrück	4	167	2442	Ackerland, Hexenplatz
Haarbrück	1	80	3803 595	Ackerland, In den Kämpen Hutung
Haarbrück	2	3	914	Gartenland (Obst), Im Dorfe

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Küsterei zu Haarbrück (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Haarbrück Blatt 55

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Haarbrück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Haarbrück	2	37/1	742	Gebäude- und Freifläche, Öffentlich, Stiftweg 1
Haarbrück	2	806	1236	Gartenland, Im Dorfe
Haarbrück	2	807	05 45	Landwirtschaftliche Betriebsfläche, Stiftweg Gartenland
Haarbrück	4	644/148	7489	Grünland, Im Tieftal
Haarbrück	4	397	114	Ackerland, Auf dem Platze
Haarbrück	5	123/52	2988	Grünland, Pflingstanger
Haarbrück	2	992	2289	Betriebsfläche Lagerplatz, Stiftweg
Haarbrück	2	993	65	Landwirtschaftliche Betriebsfläche, Stiftweg
Haarbrück	4	829	1910	Ackerland, Bornegrund
Haarbrück	2	1134	2237	Gebäude- und Freifläche, Friedhof, Höhenweg

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Haarbrück (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Herstelle Blatt 27

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Herstelle

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Herstelle	1	47	9886	Ackerland, Markfeld
Herstelle	2	83	4836 2821	Ackerland, Am Wannegraben Grünland
Herstelle	2	98	21 914	Ackerland, Dreckberg
Herstelle	1	358	1444	Gartenland, Strauchberg
Herstelle	4	419	912	Wald (Holzung), Oberdorf
Herstelle	1	357	4660 595	Ackerland, Strauchberg Hutung, das.,
Herstelle	1	482	417	Gartenland, Markfeld
Herstelle	4	428	1125 3062 3637	Hof- und Gebäudefläche, Heristalstraße 32 Hutung (Obst) Wald
Herstelle	1	374	5100	Ackerland, Markfeld
Herstelle	2	570	4438	Ackerland, Auf der Raste
Herstelle	1	110	3509	Ackerland, Hinterm hohen Holze

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Herstelle (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Helmarshausen Blatt 1949

Eigentümer: Die Kirche zu Herstelle

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Helmarshausen	2	6/1	2136	Ackerland, Über dem Bruche

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Kirche zu Herstelle (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Helmarshausen Blatt 1941

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Herstelle

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Helmarshausen	2	6/2	4162	Ackerland, Über dem Bruche

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarrstelle zu Herstelle (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Helmarshausen Blatt 1717

Eigentümer: Die Küsterei zu Herstelle

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Helmarshausen	2	5	2248	Ackerland, Über dem Bruche

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Küsterei zu Herstelle (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Jakobsberg Blatt 30

Eigentümer: Die Pastorat zu Jakobsberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Jakobsberg	1	15	11 130	Ackerland, Auf dem Westerfelde
Jakobsberg	3	33/1	20 138	Ackerland, Schiffthal
Jakobsberg	5	75	978	Gartenland (Obstb.), Unter der Kirche
Jakobsberg	3	126	16 969	Ackerland, Auf der Heide
Jakobsberg	3	142	9442	Ackerland, Auf dem Schnee
Jakobsberg	3	129	80	Ackerland, Auf dem Schnee
Jakobsberg	3	128	21 820 318	Ackerland, Auf dem Schnee Unland
Jakobsberg	4	118	2480 3729 630	Ackerland, Unter der Kirche Hutung Unland
Jakobsberg	4	352	102	Hof- und Gebäudefläche, Jakobusstraße 4
Jakobsberg	4	407	674 1775	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Jakobusstraße 6 Friedhof

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pastorat zu Jakobsberg (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Jakobsberg Blatt 11

Eigentümer: Die Kirche St. Jakobus d. Ä. zu Jakobsberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Jakobsberg	1	14	11 345	Ackerland, Auf dem Westerfelde
Jakobsberg	4	175/40	436	Freifläche, Jakobusstraße 8
Jakobsberg	3	140	18 019 626	Ackerland, Auf dem Schnee Waldfläche, Auf dem Schnee
Jakobsberg	4	406	1892	Gebäude- und Freifläche Öffentlich, Jakobusstraße 8
Jakobsberg	002	57	6508	Landwirtschaftsfläche, Schiffthal

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Kirche St. Jakobus d. Ä. zu Jakobsberg (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Tietelsen Blatt 19

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde (der Pfarrfonds) zu Tietelsen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Tietelsen	6	28	6650	Ackerland, In der Grund
Tietelsen	1	52	1250	Gartenland, Ackese
Tietelsen	3	30	820 1794	Hof- und Gebäudefläche, Prüssenstraße 7, 9 Gartenland

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Pfarrfonds zu Tietelsen (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Tietelsen Blatt 20

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde zu Beverungen-Tietelsen (Küsterei)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Tietelsen	5	33	662	Ackerland, Krugwinkel
Tietelsen	6	53	694	Ackerland, In der Grund

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Küsterei in Tietelsen (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Tietelsen Blatt 25

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Tietelsen (Küsterfonds), Beverungen-Tietelsen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Tietelsen	1	29	685	Ackerland, Ackese
Tietelsen	3	36	683	Hof- und Gebäudefläche, Prüssenstraße 1

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Küsterfonds zu Tietelsen (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Tietelsen Blatt 33

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde (Organistenstelle) zu Beverungen-Tietelsen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Tietelsen	6	54	4646	Ackerland, In der Grund

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Organistenstelle zu Tietelsen (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

und

Grundbuch von Blankenau Blatt 78

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde (Küsterei) in Beverungen-Blankenau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Blankenau	1	102/2	901	Ackerland, Holzland
Blankenau	001	621	3408	Landwirtschaftsfläche, Unter der Schirmeke

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Küsterei in Beverungen-Blankenau (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

Die Grundbücher sind wie angegeben anzupassen.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Mit dem Tag der Aufhebung der Pfarrei St. Johannes Baptist Beverungen, Pfarrei St. Peter und Paul Amelungen, Pfarrei St. Marien Dalhausen, Pfarrei St. Maria Magdalena Drenke, Pfarrei St. Bartholomäus Haarbrück, Pfarrei St. Bartholomäus Herstelle, Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg, Pfarrei St. Bartholomäus Tietelsen, Pfarrvikarie St. Joseph Blankenau, Pfarrvikarie Hl. Familie und St. Stephanus Wehrden und Pfarrvikarie St. Michael Wür-gassen bilden die zum Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde im Amt befindlichen Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarreien und Pfarrvikarien bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemein-


deräte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2012 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2013, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 26. November 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 1.11/10601-11-1/12

Urkunde

Die durch Urkunde vom 26. November 2012 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2013

festgesetzte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Johannes Baptist Beverungen, Pfarrei St. Peter und Paul Amelunxen, Pfarrei St. Marien Dalhausen, Pfarrei St. Maria Magdalena Drenke, Pfarrei St. Bartholomäus Haarbrück, Pfarrei St. Bartholomäus Herstelle, Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg, Pfarrei St. Bartholomäus Tietelsen, Pfarrvikarie St. Joseph Blankenau, Pfarrvikarie Hl. Familie und St. Stephanus Wehrden, Pfarrvikarie St. Michael Würgassen und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. 11. 1960 (GV.NW. 1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 11. Dezember 2012

– 48.4-8011 –

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

L. S.

gez. Schwerdtfeger

Nr. 9. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Franziskus Neheim, Pfarrei St. Michael Neheim, Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim, Pfarrei St. Urbanus Voßwinkel, Pfarrvikarie St. Joseph Bergheim und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel als Pastoraler Raum

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Franziskus Neheim, Pfarrei St. Michael Neheim, Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim, Pfarrei St. Urbanus Voßwinkel und Pfarrvikarie St. Joseph Bergheim werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel errichtet. Diese bildet als Gesamtpfarrei einen Pastoralen Raum.

Damit erlöschen zugleich der durch Dekret vom 5. 7. 2001 (vgl. KA 144 [2001] 115-116, Nr. 145.) errichtete Pastoralverbund Neheim-Ost und der durch Dekret

Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 5291

Eigentümer: Kath. Pfarrei St. Franziskus Neheim in Arnsberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neheim-Hüsten	30	452	6042	Hof- und Gebäudefläche, Königsbergstraße 3 und 5
Neheim-Hüsten	30	1246	200	Gebäude- und Freifläche, Königsbergstraße 5

und

Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 5627

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Arnsberg/Neheim-Hüsten

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neheim-Hüsten	24	727	5046	Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Eschenstraße 6, 8

vom 14. 10. 2002 (vgl. KA 145 [2002] 195-196, Nr. 221.) errichtete Pastoralverbund Ruhr-Möhne.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die Kirche St. Johannes Baptist wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel, und die bisherigen Pfarrkirchen St. Franziskus, St. Michael, St. Urbanus und die bisherige Pfarrvikariekirche St. Joseph werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Ferialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Franziskus Neheim, Pfarrei St. Michael Neheim, Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim, Pfarrei St. Urbanus Voßwinkel und Pfarrvikarie St. Joseph Bergheim werden mit dem 31. 12. 2012 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. 1. 2013 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Franziskus Neheim, Pfarrei St. Michael Neheim, Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim, Pfarrei St. Urbanus Voßwinkel und Pfarrvikarie St. Joseph Bergheim geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Franziskus Neheim, Pfarrei St. Michael Neheim, Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim, Pfarrei St. Urbanus Voßwinkel und Pfarrvikarie St. Joseph Bergheim geht deren in den Grundbüchern von Neheim-Hüsten, Voßwinkel und Bachum eingetragenes Grundvermögen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neheim-Hüsten	24	730	1109	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Eschenstraße 6, 8

und

*Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 4616**Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Arnsberg/Neheim-Hüsten*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neheim-Hüsten	18	246	1706	Hof- und Gebäudefläche, Alter Holzweg 3
Neheim-Hüsten	18	249	3647	Hof- und Gebäudefläche, Alter Holzweg 1
Neheim-Hüsten	18	747	1388	Gebäude- und Freifläche, Ehmsenplatz 1

und

*Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 5456**Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Arnsberg/Neheim-Hüsten*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neheim-Hüsten	17	445	1227	Hof- und Gebäudefläche, Alter Holzweg 12

und

*Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 2953**Eigentümer: die katholische Kirchengemeinde in Neheim*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neheim-Hüsten	50	498	4144	Gebäude- und Freifläche, Rumbecker Holz 2 b
Neheim-Hüsten	8	546	456	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11
Neheim-Hüsten	9	648	286	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 44

und

*Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 5776**Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Arnsberg 1*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neheim-Hüsten	23	22/1	5181	Ackerland, Dollberg
Neheim-Hüsten	23	22/2	3354	Landwirtschaftsfläche, Dollberg

und

*Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 1991**Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Neheim-Hüsten*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neheim-Hüsten	10	566	49	Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 19 a
Neheim-Hüsten	10	564	4	Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 19 a
Neheim-Hüsten	10	609	5000	Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 19, 19 a

und

*Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 2114**Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Johannes-Baptist in Arnsberg*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neheim-Hüsten	20	237	368	Hof- und Gebäudefläche, Franz-Stock-Str. 18

und

*Grundbuch von Voßwinkel Blatt 178**Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu Voßwinkel*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Voßwinkel	3	80	8404	Ackerland, Vorm Hofe
Voßwinkel	7	65 3	1748	Landwirtschaftsfläche, In der Heide

und

*Grundbuch von Voßwinkel Blatt 134**Eigentümer: Kirchspiel Voßwinkel*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Voßwinkel	6	40	3489	Friedhof, Zum alten Friedhof
Voßwinkel	2	428	2503	Landwirtschaftsfläche, Scheeland

und

Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 4291

Eigentümer: Kath. Filialkirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Joseph in Arnsberg/Neheim-Hüsten

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Bachum	2	396	744	Gebäude- und Freifläche, Isidorstraße 18
Neheim-Hüsten	53	87	2425	Gebäude- und Freifläche, Widukindstraße 4, 6, Verkehrsfläche
Neheim-Hüsten	53	90	1786	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Iringweg
Neheim-Hüsten	53	174	1904	Gebäude- und Freifläche, Widukindstraße 4, 6
Neheim-Hüsten	53	175	2599	Gebäude- und Freifläche, Marienstraße 2

und

Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 5616

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Arnsberg/Neheim-Hüsten

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neheim-Hüsten	1	69	136	Verkehrsfläche, Bergheimer Weg, Dreihäusener Weg
Neheim-Hüsten	1	336	5536	Gebäude- und Freifläche, Bergheimer Weg 24

und

Grundbuch von Bachum Blatt 37

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Bergheim in Arnsberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Bachum	2	371	498	Erholungsfläche, Isidorstraße

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Franziskus Neheim, Pfarrei St. Michael Neheim, Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim, Pfarrei St. Urbanus Voßwinkel und Pfarrvikarie St. Joseph Bergheim bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom

Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben anzupassen:

Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 1945

Eigentümer: Die katholische Pfarrkirche zu Neheim

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Neheim-Hüsten	14	273	110	Erholungsfläche, Am Stemberg
Neheim-Hüsten	15	10	1604	Holzung, Stemberg
Neheim-Hüsten	22	60	173	Verkehrsfläche, Werler Straße
Neheim-Hüsten	10	480	45	Verkehrsfläche, Goethestraße
Neheim-Hüsten	8	448	4234	Gebäude- und Freifläche, Neheimer Markt
Neheim-Hüsten	14	272	3903	Erholungsfläche; Verkehrsfläche; Waldfläche, Am Stemberg
Neheim-Hüsten	23	3	3845	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Waldfläche, Am Wiedenberg

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Pfarrkirche zu Neheim (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel)

und

Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 297

Eigentümer: Das Pastorat zu Neheim

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Neheim-Hüsten	11	12	609	Gebäude- und Freifläche, Binnerfeld 42
Neheim-Hüsten	11	11	1022	Gebäude- und Freifläche, Binnerfeld 42
Neheim-Hüsten	11	9	299	Gebäude- und Freifläche, Binnerfeld 42

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Neheim-Hüsten	17	128/9	6	Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 23
Neheim-Hüsten	17	128/10	4	Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 25
Neheim-Hüsten	11	272	1411	Gebäude- und Freifläche, Binnerfeld 42

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Das Pastorat zu Neheim (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel)

und

Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 2033

Eigentümer: Vikarie zu Neheim

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Neheim-Hüsten	1	11	245 590	Holzung, Am Holzer Wege
Neheim-Hüsten	10	213	1359	Hof- und Gebäudefläche St. Georgs-Pfad 7
Neheim-Hüsten	10	214	760	Gebäude- und Freifläche, St. Georgs-Pfad 9
Neheim-Hüsten	10	215	765	Gebäude- und Freifläche, St. Georgs-Pfad 9
Neheim-Hüsten	22	680	917	Gebäude- und Freifläche, Zum Dollberg 34, Im Redde 22
Neheim-Hüsten	22	681	1130	Gebäude- und Freifläche, Zum Dollberg 36

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Vikarie zu Neheim (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel)

und

Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 2156

Eigentümer: Die katholische Vikarie Neheim in Neheim-Hüsten

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Neheim-Hüsten	8	547	506	Gebäude- und Freifläche, Apothekerstraße 12

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Vikarie Neheim in Neheim-Hüsten (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel)

und

Grundbuch von Voßwinkel Blatt 109

Eigentümer: Die Pfarrkirche zu Voßwinkel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Voßwinkel	7	82	48	Historische Anlage, Franziskusstraße, Triftweg
Voßwinkel	8	8	363	Holzung, am Haarhof
Voßwinkel	9	47	14 085	Holzung, Morgengrau
Voßwinkel	5	130	2500	Gebäude- und Freifläche, Haarhofstraße 28, 28 A
Voßwinkel	5	170	235 200	Landwirtschaftsfläche, Brucksiepen Landwirtschaftsfläche
Voßwinkel	4	240	1429	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 2 a
Voßwinkel	4	377	1308	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 2
Voßwinkel	5	176	830	Gebäude- und Freifläche, Haarhofstraße 38 A
Voßwinkel	5	177	1295	Gebäude- und Freifläche, Haarhofstraße 38
Voßwinkel	5	165	2473	Betriebsfläche, Haarhofstraße
Voßwinkel	6	246	50	Gebäude- und Freifläche, Voßwinkeler Straße 11
Voßwinkel	6	247	3	Verkehrsfläche, Voßwinkeler Straße
Voßwinkel	6	250	1888	Gebäude- und Freifläche, Voßwinkeler Straße 11
Voßwinkel	4	533	1361	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 2 A
Voßwinkel	4	637	601	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße
Voßwinkel	9	93	24 960	Waldfläche, Große Busch

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pfarrkirche zu Voßwinkel (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel)

und

Grundbuch von Voßwinkel Blatt 530

Eigentümer: Die Pastorat zu Voßwinkel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Voßwinkel	3	3	4704	Grünland, An der Ruhr
Voßwinkel	3	83	7646	Landwirtschaftsfläche, Am heiligen Hause
Voßwinkel	4	62	23 748	Ackerland, Oesting
Voßwinkel	4	65	11 130 20 970 5525	Landwirtschaftsfläche, Oesting Landwirtschaftsfläche, Oesting Oesting, Grünland
Voßwinkel	4	70	5970	Ackerland, Oesting
Voßwinkel	9	21	28 617	Holzung, Alte Mark
Voßwinkel	9	45	41 150	Holzung, Morgengrau
Voßwinkel	9	46	13 830	Holzung, Morgengrau
Voßwinkel	9	52	11 779	Holzung, Ilschede
Bachum	03	133	1334	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Hasbach 17
Bachum	3	134	1504	Gebäude- und Freifläche, Am Hasbach 19
Voßwinkel	4	253	1236	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 58
Voßwinkel	4	257	1084	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 60
Voßwinkel	4	258	1042	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 62
Voßwinkel	4	259	122	Alscherstraße 64 Verkehrsfläche, Alscherstraße
Voßwinkel	4	260	497	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 53
Voßwinkel	4	261	572	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 55
Voßwinkel	4	262	936	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 57
Voßwinkel	4	264	623	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 26
Voßwinkel	4	265	686	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 24
Voßwinkel	4	274	497	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 51
Voßwinkel	4	276	724	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 18
Voßwinkel	04	277	755	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wilhelmstraße 16
Voßwinkel	5	199	1248	Gebäude- und Freifläche, Haarhofstraße
Voßwinkel	5	200	1252	Gebäude- und Freifläche, Haarhofstraße 38
Voßwinkel	04	403	39	Straße, Wilhelmstraße,
Bachum	1	465	4510 25 242	Landwirtschaftsfläche, Höllenberg Waldfläche
Voßwinkel	4	521	9349	Landwirtschaftsfläche, Oesting
Voßwinkel	4	535	1231	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 2 A
Voßwinkel	4	536	48	Verkehrsfläche, Am Dorfbrunnen
Voßwinkel	4	538	3732	Landwirtschaftsfläche, Am Dorfbrunnen
Voßwinkel	4	503	109	Gebäude- und Freifläche, Voßwinkeler Straße 14
Voßwinkel	4	504	1135	Gebäude- und Freifläche, Voßwinkeler Straße 16
Voßwinkel	4	505	1293	Gebäude- und Freifläche, Voßwinkeler Straße 18
Voßwinkel	4	606	676	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 47
Voßwinkel	4	273	658	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 49
Voßwinkel	4	605	15	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 49
Voßwinkel	3	474	29 091	Landwirtschaftsfläche, Wülmke
Voßwinkel	4	256	1340	Gebäude- und Freifläche, Alscherstraße 60, 60 a
Voßwinkel	8	89	11 250	Waldfläche, Lütke Mark
Voßwinkel	4	713	564	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 22
Voßwinkel	4	714	812	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 20
Bachum	1	68	6054	Waldfläche, Bachumer Heide

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pastorat zu Voßwinkel (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel)

und

Grundbuch von Neheim-Hüsten Blatt 1967

Eigentümer: Die Pastorat in Voßwinkel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Neheim-Hüsten	1	4	10 156	Holzung, Marsbruch
Neheim-Hüsten	5	17	2749	Waldfläche, Im Ohl

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pastorat in Voßwinkel (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel)

und

Grundbuch von Werl Blatt 1139
Eigentümer: Das Pastorat zu Voßwinkel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Werl	54	27	6216	Landwirtschaftsfläche, An der Steiner Haar

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Das Pastorat zu Voßwinkel (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel)

und

Grundbuch von Voßwinkel Blatt 322
Eigentümer: Die Küsterei zu Voßwinkel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Voßwinkel	8	29	1800	Ackerland, Lüttke Mark
			5394	Holzung, Lüttke Mark
Vosswinkel	9	48	9929	Holzung, Ilschede
Vosswinkel	4	210	433	Verkehrsfläche, Urbanusstraße
Vosswinkel	4	212	22	Verkehrsfläche, Urbanusstraße
Vosswinkel	4	213	8	Verkehrsfläche, Urbanusstraße
Vosswinkel	4	214	38	Verkehrsfläche, Urbanusstraße
Vosswinkel	4	215	787	Gebäude- und Freifläche, Urbanusstraße 7, 9
Vosswinkel	4	216	888	Gebäude- und Freifläche, Urbanusstraße 5
Vosswinkel	4	219	558	Gebäude- und Freifläche, Georgstraße 14
Vosswinkel	4	220	953	Gebäude- und Freifläche, Georgstraße 12
Vosswinkel	4	670	1015	Gebäude- und Freifläche, Urbanusstraße 3
Vosswinkel	4	668	827	Gebäude- und Freifläche, Georgstraße 10
Vosswinkel	4	669	624	Gebäude- und Freifläche, Georgstraße 8

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Küsterei zu Voßwinkel (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel)

Die Grundbücher sind wie angegeben anzupassen.

Artikel 7

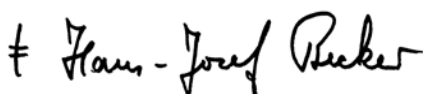
Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2012 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2013, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 6. Dezember 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.49.1/2

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 6. Dezember 2012 verfügten Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Franziskus Neheim, Pfarrei St. Michael Neheim, Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim, Pfarrei St. Urbanus Voßwinkel, Pfarrvikarie St. Johannes Bergheim und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 11. Dezember 2012

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L. S.

gez. Budden

Nr. 10. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Netpherland

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Siegen die bisherigen Pastoralverbände Netpherland und

Johannland-Siegtal als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt als künftiger Pastoraler Raum den Namen „Pastoralverbund Netpherland“ und umfasst:

- Pfarrei St. Martin Netphen
- Pfarrei St. Cäcilia Irmgarteichen
- Pfarrvikarie Namen Jesu Dreistiefenbach
- Pfarrvikarie St. Sebastian Walpersdorf
- Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Nikolaus Salchendorf.

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes als Pastoraler Raum ist die Pfarrei St. Martin Netphen.

Artikel 3

(1) Der Leiter des künftigen Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den anderen im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbünde in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im neuen Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Gemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

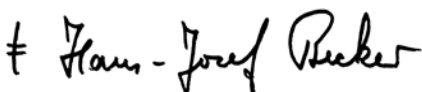
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbünde in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Paderborn, 12. Dezember 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.72.1/1

Nr. 11. Diözesangesetz zur vorläufigen Modifizierung von Regelungen für die Bildung von Gesamtpfarrgemeinderäten im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Für die Bildung von Gesamtpfarrgemeinderäten gemäß Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 9 des „Grundstatut für Pastoralverbünde im Erzbistum Paderborn“ in der Neufassung zum 1. Januar 2009 (KA 2008, Nr. 147.) gelten in Abänderung der bestehenden Rechtslage bis auf weiteres folgende Modifikationen:

1. Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 des Grundstatuts für Pastoralverbünde im Erzbistum Paderborn erhält folgende Fassung:

„Durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der Pfarrgemeinderäte der Pfarrgemeinden des Pastoralverbundes kann mit Wirkung für die nächste ordentliche Amtszeit der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn anstelle des Pastoralverbundsrates und der einzelnen Pfarrgemeinderäte ein Gesamtpfarrgemeinderat auf Pastoralverbundsebene nach Maßgabe von Artikel 9 gebildet werden.“

2. In Artikel 9 Abs. 5 des Grundstatuts für Pastoralverbünde im Erzbistum Paderborn wird ein Satz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:


„Es sind höchstens sechs Mitglieder pro Pfarrgemeinde zu wählen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es tritt außer Geltung mit dem Tag des Inkrafttretens eines neuen Statuts für Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn.

Paderborn, 18. Dezember 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 1.11/A 17-86.01.1/1

Nr. 12. Diözesangesetz zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Die „Ordnung für den Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen im Erzbistum Paderborn“ vom 20. Oktober 2008 (KA 2008, Nr. 144.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 vorletzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– die Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie in der jeweils im Erzbistum Paderborn gültigen Fassung mit

den dazu ergangenen diözesanen Ausführungsbestimmungen,“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:


„(2) Für den in Absatz 1 Ziffer 6 genannten Dienst bedarf es einer gesonderten bischöflichen Beauftragung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum 1. März 2013 in Kraft.

Paderborn, 10. Januar 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 42-21.00.1/7

Nr. 13. Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Paderborn zur Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie

Nach Maßgabe von Abschnitt V und VI der durch Diözesangesetz vom 23. Juni 2010 für das Erzbistum Paderborn in Kraft gesetzten „Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie“ (KA 2010, Nr. 91.) kann Laien nach dem Ermessen des Diözesanbischofs der Leitungsdienst bei solchen Gottesdiensten und Segnungsfeiern übertragen werden, die den Charakter der Weihe nicht voraussetzen. Hierzu bedarf es notwendigerweise einer bischöflichen Beauftragung. In Ausführung dieser Bestimmungen wird für das Erzbistum Paderborn Folgendes bestimmt:

1. Den Ortspfarrern wird die Befugnis übertragen, in Fällen einer ersten Notwendigkeit Laien mit der Leitung von Gottesdiensten und Segnungsfeiern bei den folgenden Gelegenheiten zu beauftragen:

- Kindersegnung zur Weihnachtszeit,
- Segnung und Aussendung der Sternsinger,
- Austeilung der Asche am Aschermittwoch. Die Segnung der Asche wird Laien jedoch nicht übertragen.

Am Aschermittwoch kann der Ortspfarrer auch Laien beauftragen, die bei der Austeilung des Aschenkreuzes in Gottesdiensten mithelfen, die von einem Priester, Diakon oder anderen beauftragten Laien geleitet werden (vgl. Nr. 38 der Rahmenordnung).

2. In der Regel kann eine Erlaubnis durch den Erzbischof nur für die Leitung der folgenden Gottesdienste und Segnungsfeiern durch Laien (vgl. Nr. 38 und 53 der Rahmenordnung) erbeten werden:

- die Kerzenweihe an Lichtmess,
- die Erteilung des Blasiussegens,
- die Segnung der Zweige am Palmsonntag,
- die Feier der Karfreitagsliturgie,
- die Segnung der Gräber an Allerheiligen/Allerseelen.

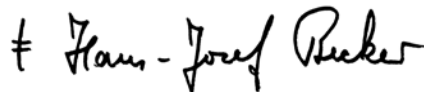
Die Erlaubnis ist im Einzelfall durch den zuständigen Pfarrer namentlich einzuholen.

3. Hinsichtlich des Begräbnisdienstes durch Laien (vgl. Nr. 57 ff. der Rahmenordnung) sowie für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag (vgl. Nr. 35 f. der Rahmenordnung) sind die gesonderten diözesanen Regelungen zu beachten.

Diese Bestimmungen treten zum 1. Januar 2013 in Geltung. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 2008 (KA 2008, Nr. 84.) außer Geltung.

Paderborn, 18. Dezember 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.13/A 42-10.00.1/5

Nr. 14. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2012

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2012 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 17.09.2012 (Kirchliches Amtsblatt 2012, Stück 10, Nr. 112.), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Bestimmungen über Reisekostenvergütung (§ 33b KAVO)“

§ 1 Geltungsbereich

(1) (nicht besetzt)

(2) Die Reisekostenvergütung wird geleistet für Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen aus besonderem Anlass. Sie umfasst

- Fahrkostenerstattung (§ 5),
- Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung (§ 6),
- Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung (§ 7),
- Übernachungskostenerstattung (§ 8),
- Nebenkostenerstattung, Auslagererstattung für Reisevorbereitungen (§ 9),
- Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 10),
- Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 14),
- Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen (§ 15),
- Auslagererstattung bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 16).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom

Dienstgeber schriftlich oder elektronisch für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind. Anordnungen oder Genehmigungen sind nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht kommen; der Dienstgeber kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Als Dienstreisen gelten auch Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort.

(2) Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die vom Dienstgeber für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sollen für die Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb eines zu bestimmenden räumlichen Bereichs generelle Genehmigungen von Dienstreisen oder Dienstgängen erteilt werden. In der generellen Genehmigung soll auch festgelegt werden, welches Beförderungsmittel grundsätzlich zu benutzen ist.

(4) Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte der Dienstreisenden befindet. Dienststätte ist die kleinste organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit einer Dienststelle, bei der die Dienstreisenden regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben, beziehungsweise der Teil der Dienststelle, dem sie organisatorisch zugeordnet sind.* Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft zu erledigen ist.

(5) Bei Heim- und Telearbeitsplätzen gilt die zuständige Dienststelle als Dienststätte im Sinne dieser Anlage.

(6) Triftige Gründe im Sinne dieser Anlage sind dienstliche oder zwingende persönliche Gründe.

* Der Dienstgeber legt die Dienststätte mit postalischer Adresse fest.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisen und Dienstgänge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dienstreisen und Dienstgänge sind – soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen – vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.

(2) Die Planung und Durchführung von Dienstreisen hat unter Berücksichtigung erzielbarer Fahrpreisermäßigungen und sonstiger Vergünstigungen zu erfolgen.

(3) Der Dienstgeber kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

(4) Die Reisekostenvergütung wird zur Abgeltung der dienstlich veranlassten, notwendigen Mehraufwendungen gewährt. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden

unbar auf das Bezügekonto gezahlt; § 29 KAVO gilt entsprechend.

(5) Erstattungen, die Dienstreisenden von dritter Seite ihres Amtes wegen für dieselbe Dienstreise geleistet werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(6) Für Dienstreisen und Dienstgänge im Rahmen einer auf Vorschlag, Verlangen oder Veranlassung des Dienstgebers wahrgenommenen Nebentätigkeit wird nach dieser Anlage keine Reisekostenvergütung gewährt, soweit ein Anspruch auf Reisekostenvergütung aus der Nebentätigkeit besteht.

(7) Kehren Dienstreisende in ihre Wohnung zurück, obwohl ein Verbleiben am Geschäftsort geboten wäre, kann Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der ihnen beim Verbleiben am Geschäftsort zustehen würde. Bei der Ermittlung dieses Betrages werden ansonsten erforderliche Übernachtungskosten mit 200 v. H. der Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt.

(8) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 9 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise oder der Dienstgang beendet worden wäre. Dienstreisende können vor Antritt einer Dienstreise oder eines Dienstganges schriftlich erklären, dass sie keinen Antrag nach Satz 1 stellen; die Erklärung ist unwiderruflich.

(9) Die geltend gemachten Auslagen sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Auf die Beifügung der Belege soll im Regelfall zunächst verzichtet werden. Die für die Abrechnung zuständigen Stellen können im Rahmen von Stichproben deren Vorlage bis zur abschließenden Bearbeitung verlangen. Werden diese Belege nicht innerhalb von drei Monaten nach Anforderung nachgereicht, ist der Antrag auf Erstattung insoweit zurückzuweisen.

§ 3a Verarbeitung personenbezogener Daten*

(1) Die Reisestellen sind berechtigt, die für die Durchführung dieser Anlage notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dabei kann auf andere, bereits vorhandene Personaldatenbestände zurückgegriffen werden. Aus Personalakten dürfen Name, Dienststelle, dienstliche Kommunikationsadressen, Privatanschrift und Bankverbindung der Beschäftigten an die Reisestelle übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung automatisierter Verfahren, die eine Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten durch Abruf ermöglichen, ist zulässig. Dies gilt auch für automatisierte Abrufe der in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Für regelmäßige Datenübermittlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für statistische Zwecke sind nur Auswertungen mit anonymisierten Daten zulässig.

* Die Kirchliche Datenschutzordnung (KDO) findet Anwendung.

§ 4 Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise

se an der Dienststätte oder an einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.

(2) Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Dienststätte mindestens 30 Kilometer, wird bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Wohnung höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wäre. Dies gilt nicht bei täglich an den Wohnort zurückkehrenden Trennungentschädigungsempfängern.

§ 5 Fahrkostenerstattung

(1) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Muss aus triftigen Gründen ein Schlafwagen benutzt werden, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Wird die Dienstreise aus triftigen Gründen mit einem Flugzeug durchgeführt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(3) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(4) Für Reisen, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden als nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehen; liegen triftige Gründe vor, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gilt § 6.

§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Stehen geeignete regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs vor, kann anstelle des Einsatzes von Dienst-, Miet- oder Car-Sharing-Fahrzeugen auch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs im Einzelfall oder generell genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer*, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 13 Cent je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

(2) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 30 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent, höchstens jedoch 100 € sowie für ein zweirädriges Kraftfahrzeug bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 13 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 10 Cent, höchstens jedoch 50 € beträgt. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Für Strecken, die mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 6 Cent je Kilometer gewährt.

(4) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer im kirchlichen Dienst stehenden Person mitgenommen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung durch einen anderen Dienstgeber hat, erhalten sie Ersatz der ihnen ent-

standenen Auslagen höchstens in Höhe der Mitnahmeentschädigung nach Satz 1. Bei Mitnahme durch eine nicht anspruchsberechtigte Person werden die entstandenen Auslagen nach § 5 Absatz 1 und 2, bei Vorliegen triftiger Gründe nach Absatz 1 Satz 2 erstattet.

(5) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 2 Cent je Kilometer gewährt.

* Die Entschädigungshöhe von 35 Cent je Kilometer entspricht Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG i. V. m. § 1 Abs. 1 WegstrV. Erreicht § 6 Abs. 1 Satz 1 LRGB NW bei Gesetzesänderung mindestens diesen Betrag, gilt der Betrag des § 6 Abs. 1 Satz 1 LRGB NW. Damit erübrigt sich Satz 1 dieser Fußnote.

§ 7 Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.* Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, sind

1. von dem Tagegeld

– für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung,

– für das Mittag- und Abendessen je 35 vom Hundert,

2. von der Vergütung nach § 14

– für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung,

– für das Mittag- und Abendessen je 25 vom Hundert,

mindestens jedoch für Mittag- und Abendessen ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung einzubehalten. In den Fällen, in denen Frühstück, Mittag- und Abendessen unentgeltlich bereitgestellt werden, wird kein Tagegeld gewährt. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

(3) Soweit erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen (z. B. bei bestimmten Dienstgeschäften, bei häufigen Dienstreisen an denselben Ort, bei regelmäßiger Teilnahme an einer Kantinenverpflegung), wird nach näherer Bestimmung des Dienstgebers an Stelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand gewährt.

* § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG lautet zurzeit:

„Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 24 Euro,

b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 12 Euro,

c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 6 Euro

abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

§ 8 Übernachtungskostenerstattung

(1) Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20 Euro gewährt. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu kürzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt wird oder das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt oder Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln nicht entstehen. Die Vergütung nach § 14 ist bei unentgeltlicher Unterkunft um 35 vom Hundert zu kürzen.

§ 9 Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erstatten sind, werden gemäß den Regelungen des § 3 Absatz 8 als Nebenkosten ersetzt.

(2) Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus triftigen Gründen nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dieser Anlage berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 10 Dienstgänge

Bei Dienstgängen werden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6), Tagegeld oder Aufwandsvergütung (§ 7) sowie Nebenkosten-erstattung (§ 9) gewährt.

§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung –, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; § 8 ist anzuwenden. Bei Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung – wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise an den Wohnort werden für die Dauer des Aufenthalts am Wohnort keine Übernach-

tungskosten und für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung keine Tagegelder gewährt.

§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Für die Besuchsreise eines Angehörigen gelten die Regelungen über die Kostenerstattung für Heimfahrten nach der Rechtsverordnung zu § 17 Absatz 1 LRRG NW entsprechend.

§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

(1) Wird die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) Wird auf besondere Anordnung oder Genehmigung des Dienstgebers eine Dienstreise vom Urlaubsort aus durchgeführt, tritt abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Urlaubsort an die nach § 4 maßgebliche Stelle. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, wird Reisekostenvergütung vom Urlaubsort zum Geschäftsort und vom Geschäftsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle unter Anrechnung der Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung für die kürzeste Reisedistanz vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle gewährt.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, wird für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle Reisekostenvergütung (§ 1 Abs. 2) gewährt. Sonstige Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt entsprechend für die Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung der Hinreise.

§ 14 Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tage an die gleiche Vergütung gezahlt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu zahlen wäre (Trennungsentchädigung); die §§ 7 und 8 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen Hin- und Rückreisetag. Der Dienstgeber kann in besonderen Fällen abweichend von Satz 1 die Reisekostenvergütung nach den §§ 7 und 8 weiter bewilligen.

§ 15 Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen

Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland. Als Auslandsdienstreisen gelten nicht eintägige Dienstreisen in ausländische Grenzorte.

§ 16 Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass

Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können* die notwendigen Ausla-

gen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden. Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.**

* Siehe § 4 Anlage 25.

** Satz 2 entspricht Art. 24 Abs. 4 BayRKG.

§ 17 Trennungsschädigung

(1) Bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung wird für die dadurch entstehenden notwendigen Auslagen Trennungsschädigung gewährt. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(2) *(nicht besetzt)*

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland.

§ 18 Übergangsregelung

Reisekosten, die vor dem 1. Januar 2013 entstanden sind, werden nach Maßgabe der Anlage 15 in der Fassung vom 31. Dezember 2012 erstattet, auch wenn die Abrechnung der Reisekosten nach dem 31. Dezember 2012 erfolgt.“

2. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote zur Überschrift wird ersatzlos gestrichen.
- b) An § 6 wird ein § 7 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 7

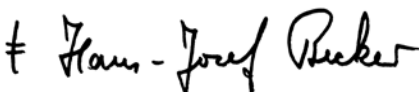
Dienstreisenden, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten in nicht unerheblichem Umfang auf die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs angewiesen sind, kann der Dienstgeber aus eigenen Mitteln für die Erstbeschaffung eines Kraftfahrzeugs auf Antrag einen unverzinslichen Gehaltsvorschuss bis zu 2.600 Euro gewähren.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 8. Januar 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/209

Nr. 15. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2013

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2013 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer


(Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl, 2006 Teil I, Seite 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17. 11. 2006 ersetzenden Erlasse Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl, 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Paderborn, den 28. September 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/13-11.01.3/1

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2013.

Düsseldorf, 7. Januar 2013

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Dr. Matthias Schreiben

Nr. 16. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2013

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2013 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl, 2006 Teil I, Seite 716) oder von der entsprechenden

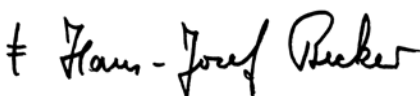
Regelung der die Erlasse vom 17. 11. 2006 ersetzenden Erlasse Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Paderborn, den 28. September 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.02.3

Genehmigung

des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2013

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2013 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v.H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17. 11. 2006 ersetzenden Erlasse Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Wiesbaden, den 19. November 2012

In Vertretung:
gez. Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Az.: Z.3 – 870.400.00 – 00088 –

Nr. 17. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen setze ich hiermit folgenden Steuersatz der Diözesankirchensteuer fest:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2013 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen (Bad Pyrmont) haben, 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23. 10. 2012 hingewiesen (BStBl. 2012 Teil 1, Seite 1083).


Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG hingewiesen auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28. 12. 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Steuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

Paderborn, den 29. November 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.03.3/1

Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Jahr 2013

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss

vom 29.11.2012 für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Jahr 2013 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 396).

Von einer Veröffentlichung des Beschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt wird gem. § 2 Abs. 10 KiStRG abgesehen.

24.1-54063/10

gez. Dörbaum

Personalnachrichten

Nr. 18. Heilige Weihen

Am 15. Dezember erteilte im Auftrag von Erzbischof Hans-Josef Becker Weihbischof Hubert Berenbrinker folgendem Kandidaten die Priesterweihe:

Grothe, Wilhelm; St. Nikolaus, Beckum

Nr. 19. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum

Kardinal Walter Kasper, Rom, hat am 24. November 2012 in der Kirche des Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum unter die Kandidaten für das Priestertum aufgenommen:

Klur, Jonas; St. Severinus, Wenden

Nr. 20. Liturgische Beauftragungen

Kardinal Walter Kasper, Rom, erteilte am 25. November 2012 in der Kirche des Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum die Beauftragung zum Akolyth:

Klur, Jonas; St. Severinus, Wenden

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 21. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 30. November 2012 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei Heilig-Kreuz Herringen und
- Pfarrei St. Marien Wiescherhöfen

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. Januar 2013 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. denjenigen Personen, die am 31. Dezember 2012 gewählte Mitglieder der Kirchengemeinden der bisherigen zwei Kirchengemeinden sind.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchengemeinde geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hamm.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. Januar 2013. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchengemeindewahlen im

Erzbistum Paderborn zu wählenden neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 30. November 2012

L. S.



Hardt
Generalvikar

Az.: 1.7/A 24-30.33.1/3

Nr. 22. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 26. November 2012 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Johannes Baptist Beverungen,
- Pfarrei St. Peter und Paul, Amelunxen,
- Pfarrei St. Marien Dalhausen,
- Pfarrei St. Maria Magdalena Drenke,
- Pfarrei St. Bartholomäus Haarbrück,
- Pfarrei St. Bartholomäus Herstelle,
- Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg,
- Pfarrei St. Bartholomäus Tietelsen,
- Pfarrvikarie St. Joseph Blankenau,
- Pfarrvikarie Heilige Familie und St. Stephanus Wehrden,
- Pfarrvikarie St. Michael Würgassen

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. Januar 2013 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Detmold wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 Übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. den derzeitigen Mitgliedern des Finanzausschusses im Pastoralen Raum Dreiländereck Beverungen, namentlich:

- Herrn Michael Behre, 37688 Beverungen,
- Herrn Wolfgang Dierkes, 37688 Beverungen,
- Herrn Peter Güthoff, 37688 Beverungen,
- Herrn Michael Hanewinkel, 37688 Beverungen,
- Herrn Wolfgang Janzen, 37688 Beverungen,
- Herrn Gerhard Kieneke, 37688 Beverungen,
- Herrn Rudolf Pottmeier, 37688 Beverungen,
- Herrn Lothar Rose, 37688 Beverungen,
- Frau Petra Schlüter, 37688 Beverungen,
- Herrn Hans-Werner Stickel, 37688 Beverungen,
- Herrn Bernhard Watermeier, 37688 Beverungen.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.


Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. Januar 2013. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 6. Dezember 2012

L. S.



Hardt
Generalvikar

Az.: 1.7/10601-11-1/12

Nr. 23. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 6. Dezember 2012 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Franziskus Neheim,
- Pfarrei St. Michael Neheim,
- Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim,
- Pfarrei St. Urbanus Voßwinkel und
- Pfarrvikarie St. Joseph Bergheim

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. Januar 2013 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 Übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist

Neheim und Voßwinkel beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. den derzeitigen Mitgliedern des Finanzausschusses im Pastoralen Raum Neheim-Voßwinkel, namentlich:

- Herr Michael Filthaut, 59757 Arnsberg-Voßwinkel;
- Frau Petra Gruß, 59755 Arnsberg-Neheim;
- Herr Heinz Hesse, 59755 Arnsberg-Neheim;
- Herr Michael Jäink, 59755 Arnsberg-Neheim;
- Frau Gabriele Kaufhold, 59755 Arnsberg-Neheim;
- Herr Theodor Krick, 59755 Arnsberg-Neheim;
- Herr Winfried Kroll, 59757 Arnsberg-Bergheim;
- Herr Franz-Josef Schulte, 59757 Arnsberg-Bergheim;
- Herr Detlef Trompeter, 59755 Arnsberg-Neheim und
- Herr Ulrich Tölle, 59757 Arnsberg-Voßwinkel.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

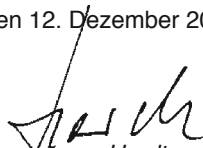
Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. Januar 2013. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 12. Dezember 2012

L. S.



Hardt
Generalvikar

Az.: 1.7/ A 24-30.49.1/2

Nr. 24. Erwachsenen-Firmung 2013

„Der Bischof ist der ursprüngliche Spender der Firmung. Für gewöhnlich wird das Sakrament von ihm gespendet, weil so der Zusammenhang mit der ersten Geistausgießung am Pfingsttag besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Denn die Apostel selbst haben den Heiligen Geist, den sie empfangen haben, durch Handauflegung den Gläubigen weitergegeben. Die Spendung durch den Bischof verdeutlicht die enge Verbindung der Gefirmten

mit der Kirche und ihre Verpflichtung, den Menschen von Christus Zeugnis zu geben.“ (Die Feier der Firmung)

Unbeschadet der Vorschrift des can. 883 CIC haben erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber die Möglichkeit, bei den in den Pfarreien turnusgemäß gespendeten Firmungen vom Bischof das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Darüber hinaus werden für das Erzbistum zwei Termine angeboten, an denen erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber das Sakrament der Firmung durch den Bischof empfangen können, und zwar:

Samstag, 25. Mai 2013

um 10.30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn

Montag, 2. Dezember 2013

um 18.30 Uhr in der Propsteikirche St. Johannes Baptist zu Dortmund

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes des oder der zu Firmenden durchzuführen.

Zur Firmvorbereitung bietet auch das Cursillo-Sekretariat einen „kleinen Glaubenskurs“ an. Nähere Information: Cursillo-Sekretariat, Lanfer 27, 59581 Warstein, Tel. 02902/75338.

Die Firmbewerber sind rechtzeitig beim Sekretariat von Weihbischof Matthias König anzumelden: Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel. 05251/125-1385. E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de.

Sollte es aus einem besonderen Grund pastoral geboten erscheinen, einer erwachsenen Firmbewerberin oder einem erwachsenen Firmbewerber außerhalb der oben aufgezeigten Firmfeiern das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. z. B. can. 1065 § 1 CIC), so wende man sich frühzeitig ebenfalls an das Sekretariat von Weihbischof König. Firmvollmacht an Priester gemäß can. 884 CIC wird auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen gegeben.

Nr. 25. Änderungen der Vertragsbedingungen bei der Aachener Grundvermögen

Vorsorglich wird auf die Änderungen der Vertragsbedingungen bei der Aachener Grundvermögen Kapitalanlagegesellschaft mbH hingewiesen, die mit Wirkung ab dem 01.01.2013 eintreten.

Es handelt sich hierbei um gesetzliche Änderungen, die die Aachener Grundvermögen Kapitalanlagegesellschaft mbH zwingen, Mindesthalte- und Rückgabefristen den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Soweit Anteilrückgaben für einen Anleger 30.000,00 € pro Kalenderhalbjahr übersteigen, ist dies ab 01.01.2013 erst dann möglich, wenn der Anleger die Anteile mindestens 24 Monate lang gehalten hat. Diese Haltefrist besteht jedoch nicht für Anteile, die der Anleger bereits vor dem 31.12.2013 erworben hat.

Soweit Anteilrückgaben für einen Anleger 30.000,00 € pro Kalenderhalbjahr übersteigen, müssen sie ab dem 01.01.2013 unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung angekündigt werden. Diese Rückgabefrist gilt für alle Anteile, also auch die bereits vor dem 31.12.2013 erworbenen. Die Rückgabe erfolgt nach Ablauf der Zwölfmonatsfrist börsentäglich.

Es wird insofern um Beachtung gebeten bei dem künftigen Erwerb von entsprechenden Anteilscheinen bzw. bei dem Verkauf von Anteilscheinen.

Nr. 26. Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2013

„Wir haben den Hunger satt!“

Mit diesem Leitwort der 55. Fastenaktion will das katholische Hilfswerk Misereor auf den Skandal des Hungers aufmerksam machen – etwa 900 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika leiden Hunger, sind mangel- oder unterernährt. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserm Gebet und Engagement sowie unserer materiellen Unterstützung den Hunger aktiv zu bekämpfen und Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen zu schaffen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 55. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (17.02.2013) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Jakob in Aachen einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

– Auf dem Misereor-Aktionsplakat ist Fassouma Mamane zu sehen, die in dem kleinen Dorf Bazaga im Süden des Nigers lebt. Hier kämpfen Tag für Tag die Menschen um ausreichend Nahrung für das Überleben der Familien – sie haben den Hunger satt! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

– Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Vorschläge für Spätschichten in den Gemeinden runden das Angebot ab. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.

– Das neue Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Ejti Stih setzt in vier ausdrucksstarken Szenen die biblischen Texte zur Brotvermehrung, zum reichen Mann und zu dem armen Lazarus, vom letzten Abendmahl und von Jesu Vision der Fülle des Lebens um. Zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.

– Das Motiv des Tisches greift auch die Aktion „Tafeln der Welt“ auf, zu der Misereor die Gemeinden einlädt. Tisch-Installationen in Kirchen und an öffentlichen Orten sollen veranschaulichen, wie unterschiedlich die Tische der Menschen weltweit gedeckt sind.

– Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (17.03.2012) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenskalender 2013 ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.

– Kinder in Bangladesch sind die Akteure der Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen und ein Singspiel: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! es reicht. für alle“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: www.jugendaktion.de.

– Am Freitag, dem 15.03.2013, ist bundesweiter „Coffee-Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter www.misereor.de/coffee-stop.

– Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013)

Am 4. Fastensonntag (09./10.03.2013) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertücher zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Sendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 02 41 / 4 42-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 02 41 / 47 98 67 45, E-Mail: bestellung@eine-weltshop.de.

Nr. 27. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24.02.2013

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen.

Mitzzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottesfeiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten wer-

den. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zähler ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 28. Neue E-Learning-Kurse für die Verwaltung im Pastoralen Raum

Nach dem erfolgreichen Start der ersten E-Learning-Kurse werden zu Beginn des neuen Jahres weitere Online-Kurse für Personen, die in der Verwaltung „vor Ort“ – des Pastoralen Raums, Pastoralverbunds oder der Kirchengemeinde – tätig sind, angeboten:

„Die Pflege des Pfarrarchivs“

Blended Learning (Online-Lernen + Präsenztermin)

Anmeldung und Start: bis 4. Februar 2013

Präsenztermin: Fr., 1. - Sa., 2. März 2013 (Liborianum, Paderborn)

„Spenden und Co – erfolgreiche Mittelbeschaffung durch strategisches Vorgehen“

Blended Learning (Online-Lernen + Präsenztermin)

Anmeldung und Start: bis 25. Februar 2013

Präsenztermin: Sa., 23. März 2013 (Liborianum, Paderborn)

„Spenden und Co – erfolgreiche Mittelbeschaffung durch strategisches Vorgehen“

E-Learning

Start: 25. Februar 2013

„Haushaltsplanung und Jahresabschluss“

E-Learning

Start: 1. März 2013

Alle Kurse und weitere interessante Informationen finden Sie unter www.elearning-erzbistum-paderborn.de. Fragen beantwortet Ihnen gerne Frau Nastasja Lohrberg von der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung, Tel.: 05251/125-4236 oder per E-Mail: nastasja.lohrberg@erzbistum-paderborn.de.

Nr. 29. Woche für das Leben 2013

Seit ihrer Gründung im Jahr 1991 leistet die ökumenische Initiative einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung über den Wert und die Würde des menschlichen Lebens. Zum Abschluss des laufenden Dreijahreszyklus wird in der Zeit vom 13. bis 20. April 2013 das neue Jahresthema der Öffentlichkeit vorgestellt:

„Engagiert für das Leben: Zusammenhalt gestalten“!

Angesichts der weitreichenden Veränderungen in unserer Gesellschaft, die das Miteinander von uns Menschen immer brüchiger werden lassen, stellt sich die Frage nach den Kräften des Zusammenhalts umso dringlicher. Das Leben ist nicht nur schneller, flexibler und mobiler geworden, sondern zugleich auch anonym und einsamer. Doch ohne wechselseitige Fürsorge und soziale Teilhabe bleibt unser Leben hinter seinen Möglichkeiten zurück. Die diesjährige Woche für das Leben möchte deshalb den Blick auf die tragenden Beziehungen lenken, die

uns Menschen als sozialen Wesen Halt geben, und sie unterstützen und stärken. Gerade weil die Fliehkräfte in unserer Gesellschaft wachsen, sind die Kräfte des Zusammenhalts gefragt, sind wir als Kirche gefragt: Unsere Welt braucht Gemeinschaften und Initiativen, die den Menschen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen hilfreich zur Seite stehen und ihnen verlässliche Beziehungen ermöglichen. Hierzu gehören auch unsere Kirchengemeinden, die solche Räume und Orte der Begegnung, des Willkommenseins und des Miteinanders anbieten.

Als Christinnen und Christen können wir dadurch etwas vom Reich Gottes sichtbar werden lassen, das allen Menschen zugesagt ist. Die Woche für das Leben lädt deshalb dazu ein, Initiativen und Projekten in unseren Gemeinden Raum zu geben, die den Zusammenhalt der Menschen gestalten, fördern und stärken – mit allen, denen gelingendes Leben am Herzen liegt.

Die Pfarreien werden das Themenheft und die Ankündigungsplakate voraussichtlich Ende Februar 2013 erhalten. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Dr. Werner Sosna, Bildungsstätte Liborianum (Tel.: 05251/125-4463) zur Verfügung.

Nr. 30. Künstlersozialabgabe

Immer wieder werden Kirchengemeinden wegen der Künstlersozialabgabe durch die Deutsche Rentenversicherung angeschrieben.

Hierzu dürfen wir zunächst auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 2010, St. 4, Nr. 43. S. 59 unter Ziffer 1 verweisen. Der hier aufgeführte Vertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Künstlersozialkasse (KSK), in den das Erzbistum Paderborn und seine Gliederungen (z. B. Kirchengemeinden) einbezogen sind, ist zurzeit gekündigt. Mit einem Neuabschluss des Vertrages ist im laufenden Jahr zu rechnen. Der VDD zahlt dementsprechend zunächst weiterhin mit befreiender Wirkung für die Kirchengemeinden und sonstigen Gliederungen und juristischen Personen, die bisher vom Vertrag erfasst wurden, die Künstlersozialabgabe.

Für weitere Auskünfte steht im Erzbischöflichen Generalvikariat die Hauptabteilung Personal und Verwaltung, Abteilung Vergütung und Versorgung (Tel.: 05251/125-1656) zur Verfügung

Az.: 5/B32-60.00.2/37

Nr. 31. Sicherheitsschränke/Tresore

Verschiedene alte Hersteller von Tresoren und Sicherheitsschränken (z. B. die Firma Pohlschröder) existieren heute nicht mehr. Die noch bekannten alten Herstelleramen sind ggf. von neuen Nutzern aufgekauft worden, deren Seriosität im Einzelfall anzuzweifeln ist. In der Vergangenheit wurden Pfarreien durch falsche Beratung und völlig überzogene Leistungsabrechnungen geschädigt!

Wir weisen nochmals darauf hin, dass bei Notöffnungen oder Reparaturen von Tresoren und Sicherheitsschränken vor Einschaltung einer Firma Kontakt mit der Hauptabteilung Finanzen, Referat Beschaffungs-, Dar-

lehns- und Versicherungswesen, Telefon: 05251/125-1283 oder -1458 aufgenommen werden sollte.

Reparatur- oder Notöffnungsaufträge, die ohne vorherige Kontaktaufnahme mit der Hauptabteilung Finanzen erteilt worden sind, können nicht, auch nicht nach Einbrüchen, aus Mitteln des Erzbistums bezuschusst werden (siehe zuletzt KA 2009, Stück 13, Nr. 159.)!

Nr. 32. Jahreskonferenz Notfallseelsorge, Seelsorge in Feuerwehr

Herzliche Einladung an alle Notfallseelsorger und -seelsorgerinnen, Fachberater Seelsorge der Feuerwehren und Dekanatsbeauftragten der Notfallseelsorge in der Erzdiözese Paderborn zur

Jahrestagung und Diözesankonferenz der
Notfallseelsorge und der Feuerwehreseelsorge
im Erzbistum Paderborn
am 18. und 19. März 2013

(Anreise am Montag bis 10.00, Abreise am Dienstag am Nachmittag gegen 17.00 Uhr)

Ort: Diözesanbildungshaus *Liborianum* in Paderborn,
An den Kapuzinern 5-7

Die Fachtagung beginnt mit dem Stand der Notfallseelsorge im Erzbistum anhand der eigenen Erfahrungsberichte (bitte vorbereiten) der Teilnehmer. Im Anschluss widmen wir uns dem

*Hauptthema der Tagung:
„Die richtigen Worte finden“ – Notfallseelsorgeeinsätze,
Sprache und Rituale“*

Das Thema behandeln wir am 18. 3. und am 19. 3. vormittags auch mit Hilfe verschiedener Referenten der Notfallseelsorge des Erzbistums.

Dozent Heino von Grootte referiert über „*Rituale in der Notfallseelsorge*“, und Systemische Supervisorin und Familienberaterin Sabine Schmitz behandelt das Thema „*Die richtigen Worte finden – für wen?*“.

Dieser Teil der Tagung gilt als Fortbildungsveranstaltung, zu der alle Notfallseelsorger und -seelsorgerinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Notfallseelsorge herzlich eingeladen sind.

Zum zweiten Teil als Diözesankonferenz am 19. 3. ab 14.00 Uhr sind alle Diözesanbeauftragten der Notfallseelsorge und die interessierten Notfallseelsorger und -seelsorgerinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingeladen. Unsere Konferenzthemen werden sein:

- Notfallseelsorge als Teil der Kategorialseelsorge des Erzbistums – Stand der Beauftragungen als Dekanatsverantwortliche der Notfallseelsorge

- Notfallseelsorge auf Landesebene NRW, Hessen, Niedersachsen und der Bundesebene

- Vereinbarung zur Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung in der Notfallseelsorge NRW

- Feuerwehreseelsorge in der Erzdiözese, Hessen, Niedersachsen und NRW

- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Wünsche

- Verschiedenes

Für diese Tagung bitte Arbeitsmaterial oder/und Literatur zum Thema Notfallseelsorge, Feuerwehreseelsorge, Krisenintervention u. a. zur Information und Vorstellung mitbringen.

Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie verbindliche *An- oder Abmeldung* zur Zimmerreservierung werden erbeten an den Diözesanbeauftragten:

Polizeidekan Msgr. Wolfgang Bender, Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst/Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn, Carl-Sonnenschein-Weg 6 in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Tel.: 05207/995937, Fax: 05207/995968, E-Mail: notfallseelsorge@erzbistum-paderborn.de, feuerwehreseelsorge@erzbistum-paderborn.de

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 33. Urlaubsangebot

Die Kath. Pfarrei St. Petrus Embrach (4300 Mitglieder) am Nordrand von Zürich in der Schweiz sucht während drei Wochen in den dortigen Sommerferien vom 14. Juli bis 4. August 2013 einen Priester zur Aushilfe. Zu den Aufgaben gehören die Übernahme der Wochenendgottesdienste und von Beerdigungen, zweiwöchentlich die Feier eines Gottesdienstes am Mittwochmorgen, die

Übernahme des Seelsorgehandys sowie seelsorglicher Bereitschaftsdienst. Geboten wird eine Entschädigung in Höhe von 1.000 €, eine Unterkunft mit Selbstverpflegung und ein Ticket Kanton Zürich. Nähere Anfragen sind zu richten an:

Kath. Pfarramt St. Petrus, Dr. Martin Stewen, Steinackerweg 22, 8424 Embrach, Schweiz, Tel.: 0041/4326654-11/-18/-10 (Fax).

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 34. Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (5. SvEVÄndV) vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2714 [Nr. 60]; Geltung ab 01.01.2013)

Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, der durch Artikel 1 Nummer 5 des Geset-

zes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „219“ durch die Angabe „224“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „47“ durch die Angabe „48“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „86“ durch die Angabe „88“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „212“ durch die Angabe „216“ ersetzt.

3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3,70“ durch die Angabe „3,80“ und die Angabe „3,00“ durch die Angabe „3,10“ ersetzt.

*Artikel 2
Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Aufgrund der v. g. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung wurden die folgenden Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung per 1. 1. 2013 angepasst (einheitlich für alle Bundesländer):

Ämtliche Sachbezugswerte	ab 2013	2012
Frühstück, monatlich – je Mahlzeit	48,00 €	47,00 €
	1,60 €	1,57 €
Mittagessen, Abendessen, monatlich – je Mahlzeit	88,00 €	86,00 €
	2,93 €	2,87 €
Freie Verpflegung, monatlich – kalendertgl.	224,00 €	219,00 €
	7,47 €	7,30 €
Freie Unterkunft monatlich	216,00 €	212,00 €
Gesamtsachbezugswert	440,00 €	431,00 €

Sonstige Mitteilungen

Nr. 35. Kirchenbänke abzugeben

Die katholische Pfarrei St. Barbara Dortmund-Dorstfeld hat aus der ehemaligen Schwesternkapelle im Antonius-

haus sieben Kirchenbänke mit einer Länge von je 180 cm und eine vordere Abschlusskniebank, ebenfalls mit der Länge 180 cm, abzugeben. Kontakt: Pastor Conrad, Tel.: 02 31 / 9 86 56 97

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.